

# Betriebsräte-Zeitschrift

## für Funktionäre der Metallindustrie

### Eine Krise der Gewerkschaften?

Viktor Stein (Wien)

Die kleine Schrift Theodor Brauers über die „Krise des Gewerkschaftsgedankens“ hat in unseren Kreisen keine besondere Beachtung gefunden. Die Gründe, die dabei bestimmend waren, mögen ohne Untersuchung bleiben. Einer kann aber jedenfalls allen vorangestellt werden: zur Zeit des Erscheinens des Büchleins waren die Verhältnisse wesentlich anders als heute. Und auch heute haben wir allen Anlaß, der Meinung, es handle sich bei den auch von uns nicht zu leugnenden Differenzierungen der Geister um eine Krise des Gewerkschaftsgedankens, mit aller Schärfe entgegenzutreten. Gewerkschaft, das ist nicht der Aufbau der Organisation, ist nicht die Struktur ihrer Mitgliedschaft; Gewerkschaftsgedanke, tragender, entscheidender, bezeichnender Gewerkschaftsgedanke, das ist die Erkenntnis der arbeitenden Menschen, daß sie, um ihrer Verelendung entgegenzuwirken, um Verbesserungen ihrer Arbeits-, Lohn- und Daseinsbedingungen zu erreichen, nur eine Möglichkeit haben, den organisierten Kampf. Nur Blinde oder Toren oder — und auch das kommt vor — Böswillige können behaupten, daß dieser Grundgedanke irgendwie erschüttert oder abgeschwächt worden sei durch neue Tatsachen unseres wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Kein Sehender ist im unklaren darüber, daß die Unternehmer in der Meinung, es so schaffen zu können, und mit der Absicht, die alte Subordination des Arbeiters und damit das uneingeschränkte Recht auf Profit wieder herzustellen, sagen wir schärfere Töne anschlagen. Die Klassengegensätze Klassen zugespitzter als je, die Klassenkämpfe — man braucht nur die Berichte der Tagespresse zu verfolgen — mehren sich, werden größer, die Methoden der Kampfführung schwieriger. Wie könnte da der Gewerkschaftsgedanke in eine Krise verfallen? Im Gegenteil sehen wir, daß vielfach an die Gewerkschaftsleitungen Anforderungen gelangen — es ist hier nicht der Ort, mit ihnen Auseinandersetzungen zu pflegen —, die eigentlich besagen, daß die Arbeiter den Gewerkschaftsgedanken, den Kampfgedanken viel häufiger und lebendiger wirksam sehen wollen. Das ist keine Krise des Gewerkschaftsgedankens.

Und doch hat Brauer sehr richtig und bald etwas wahrgenommen, was wir — und besonders wir in Österreich mit unseren damals 100prozentigen Organisationen — leider nicht genug beachtet haben, wiewohl die Tatsachen auch in unserem Lager — und in unserem wegen seiner Größe erst recht — bestanden haben. Es war nicht alles Gold, was gegläntzt hat; es war nicht jeder ein Gewerkschafter, der Mitglied unserer Verbände wurde oder war. Auch da sei die Untersuchung, warum das so war, so kommen mußte, an dieser Stelle abgelehnt; es wäre kindisch, irgendwelche Verantwortlichkeiten zu suchen, feststellen und aufzeigen zu wollen. Es war und ist so: in allen Ge-

werkschaften gibt und gab es unfertige Menschen, deren Ausbildung zu ganzen Gewerkschaftern Mangel an Möglichkeiten, an Zeit, an Mitteln oder die neuen Kampfesformen behinderten. Und wieviel Gedanken leben in den Arbeiterköpfen: Berufsstolz, ja Berufsdünkel tritt in Widerstreit mit der Klassensolidarität, Betriebssegoismus erträgt nicht die Unterordnung unter eine zentrale Leitung, der Professionist unterschätzt den Hilfsarbeiter, während die Gewerkschaft all diese auseinanderstrebenden Kräfte zügelt, dem großen, gemeinsamen Gedanken dienstbar zu machen bemüht ist. Jawohl, wir haben es oft und oft erlebt, mit Bedauern beobachtet, daß sich solche Eingänger in unseren Reihen mit der Zeit zu Brennpunkten entwickelt haben. Was dem großen Gewerkschaftskampf hohen Nutzen bringen konnte, wurde aus Nichtverstehen oder leider auch aus anderen Gründen zur Gefahr für den gemeinsamen Kampf. Es ist hier in erster Linie an die Verwendung einzelner Berufe in großen Betrieben bei Arbeitskämpfen gedacht. Die Walzer könnten in einem Hüttenwerk durch ihre Arbeitseinstellung der Gesamtheit einen Lohnkampf ersparen, die Arbeiter im Maschinenhaus oder in der Kraftzentrale den Kampf entscheiden. Und dieselben Walzer oder Elektrizitätsarbeiter, die sich von ihrem Berufsstolz leiten lassen, könnten den Kampf, so erfolgverheißend er wäre, durchkreuzen. Damit sollen nur Möglichkeiten angedeutet, nicht Tatsachen ausgesprochen werden. Es soll überhaupt damit unterstrichen werden, daß in den Reihen der Arbeiter verschiedene Auffassungen über den Aufbau der Organisation bestehen, weil man den Kampf verschiedentlich auffaßt und beurteilt, und dies in erster Linie zumeist infolge mangelhafter sozialistischer, wirtschaftlicher, gesellschaftswissenschaftlicher Bildung.

Diese Mängel sind auch den Unternehmern bekannt. Sie waren es schon früher. Die alten gelben Vereine waren ja im Wesen nichts anderes als die Ausnutzung dieser geistigen Schwäche der Arbeiter; gewiß war auch beträchtlicher Terror mit im Spiel. Und wir haben die Periode der ersten Selbstsucht überwunden. Die Unternehmer streckten die Waffen vor dem erstarkten, zum Gemeingut der Arbeiter gewordenen Selbstbewußtsein. Aber nach wenigen Jahren sehen wir sie die „Krise in den Gewerkschaften“ wieder ausnützen. Mit etwas anderen Mitteln, mit einigermaßen modernisierten Methoden und unter raffinierten Scheinkonzeptionen an die Denkart der Arbeiter haben sie wieder ihr schönes Werk aufgegriffen. Inwieweit ihnen von der zeretzenden, unsachlichen Kritik unserer Freunde von links, die in der Meinung, andere Kampfmethoden durch Verdächtigungen und persönliche Herabsetzungen der Vertrauensmänner erzwingen zu können, doch nur das Vertrauen zur Gewerkschaft erschüttert haben, vorgearbeitet wurde, kann man heute schwer feststellen. Aber das ist eine unerschütterliche Wahrheit, daß die Erschütterung des Vertrauens zur Gewerkschaft eine nie wieder oder mindestens eine sehr schwer wettzumachende Erschütterung des proletarischen Selbstvertrauens ist. Proletarier, die den Glauben an die eigene Kraft, an die Kraft der eigenen Klasse, an die Kraft der Solidarität verloren — wenn auch nur zum Teil verloren — haben, sind Einflüsterungen aller Art zugänglich. Und wer wäre überrascht, wenn wir feststellen, daß die Unternehmer an solchen Einflüsterungen und besonders an ihrem Erfolg interessiert sind und daß sie auch die Instrumente zu ihrer Ausführung in den Personen ihrer verschiedenen

Beamtenchargen unschwer finden. Man muß heute nicht mehr die Methoden des Königs Stumm oder des Herrn Krupp anwenden, man individualisiert die Bearbeitung und gelangt auch ans Ziel. Schließlich finden sich auch politische Abenteuerer, die den Lambach und Dessauer zum Troste Arbeiter und ihre Gewerkschaften „in die Volksgemeinschaft einzufügen“ versuchen, um sie dem Klassenkampf und dem Marxismus abspenstig zu machen.

Besonders seit irregewordene Sozialisten ihre Gedanken falsch zu Ende denken dürfen, ohne ins Irrenhaus gesperrt zu werden, sondern sogar „Duce“-titel zu erhalten, besonders seit der Faschismus den Gewerkschaften andere, ganz unnatürliche Ziele gesetzt hat (mit wie wenig Erfolg allerdings, das hat der leztthin abgehaltene Kongreß der italienischen Verbände bewiesen), glaubt man im übrigen Europa das Beispiel nachmachen zu können. Es handelt sich nicht um eine einzelstaatliche, sondern ganz offenkundig um eine internationale Erscheinung. Man lese die beachtenswerte Darstellung des Standes der „wirtschaftsfriedlichen“ Bewegung in Deutschland, man erinnere sich der Versuche im englischen Bergbau, man lasse sich von unseren ungarländischen Freunden einiges erzählen, man beachte folgende Schilderung der Dinge in Osterreich und man wird verstehen, daß wir mit Recht von einer internationalen Erscheinung sprechen können, die — unleugbar eine Krise der Gewerkschaften — uns organisatorisch, soziologisch und organisatorisch beschäftigen muß, vielleicht am besten auf internationaler Grundlage. Als Gefahr ist sie für die sogenannten „nicht marxistischen“, für die auf dem Boden der bürgerlichen Wirtschaftsordnung stehenden Gewerkschaften unergleichlich größer und unmittelbarer als für uns, für die freien Gewerkschaften. Wenn wir uns rechtzeitig und mit dem entsprechenden Eifer der Aufklärungsarbeit über Wesen und Bedeutung dieser „Gedankendifferenzierung“ widmen, werden wir wohl unschwer der Profelhtenmacherei entgegenwirken können. Anders steht es um die anderen Gewerkschaftsrichtungen, die — wie das österreicheische Beispiel lehrt — schwerlich die Argumente aufbringen können und werden, welche die Verlockungen der Reugelben abwenden könnten.

Wir hatten in Osterreich — darüber wurde auch an dieser Stelle öfter erzählt — geschlossene Organisationen nahezu in allen Betrieben der Metallindustrie. Die Jahre andauernde Krise, die Feierschichten und die Arbeitslosigkeit, dann die erhöhte Abhängigkeit vom Unternehmer, der auch Wohnungsvermieter war, weil der Verlust des Arbeitsplatzes auch den Verlust der Wohnung bedeutet, während eine andere nicht erreichbar ist, und eine Reihe anderer Umstände ließen es den Arbeitern ratsam erscheinen, ja nur keinen Konflikt mit dem Unternehmer zu suchen. Die Arbeiter waren durch die Nöte der bösen Jahre mürbe gemacht und für die freundschaftlichen Zusprachen der Angestellten zugänglich, ja empfänglich. Am meisten in den Betrieben der Alpine Montangesellschaft, die — als Rache für die „Sozialisierung“, die von Arbeitern und Angestellten gerade bei ihr „erprobt“ wurde — zuerst in den Reihen der Angestellten strenge Reinigung vornahm und die Gewerkschaft der Angestellten vernichtete; dann ermächtigte, nein, beauftragte sie die Angestellten, auch die Reihen der Arbeiter zu demoralisieren. Eine besondere Abart des „Wertsgemeinschafts“-gedankens entstand, gegen den Sozialismus

rabiats und „radikal“, dem Unternehmer gegenüber gefügig und kriecherisch, wurde als Anhängel der sogenannten „Heimatschutz“-bewegung konstruiert und mit dem Namen „Unabhängige Gewerkschaft“ belegt. Sie ist gelb, aber unterscheidet sich von der ersten Ausgabe der Gelben dadurch, daß sie sich organisatorisch nicht an den Betrieb gebunden erachten will, sondern — den Kampf gegen die sozialistischen Gewerkschaften als Gemeinsames und Erstes betrachtend — eine Art Zentralorganisation werden möchte. Bisher ist es ihr nicht gelungen. Wohl gibt es in verschiedenen Unternehmungen „antimarkistische“ Kreaturen, wohl sammeln sich um das antimarkistische Banner auch die Reste und Bestände der verschiedenen Splitterorganisationen (aber doch nur um zu zeigen, daß sie auch auf der Welt sind, durchaus nicht, um die „Unabhängigen“ stärker erscheinen zu lassen). Aber die zahlreichen Betriebsrätewahlen beweisen, daß die Agitation nur bei der Alpine Montangesellschaft Erfolg hat. Wie dieser sonderbare Umstand zu erklären ist, ersieht man wohl am besten daraus, daß der Generaldirektor der Alpine Montangesellschaft selbst für die Unabhängigen und ihre Förderung auch im Bereiche der Wiener Finalindustrie in einem Vortrage mit bewegten Worten eingetreten ist. Übrigens kann man eindringliche Empfehlungen der Unabhängigen bei allen Unternehmertagungen erleben und die theoretische Grundlage für die Scheingewerkschaften hat der Syndikus der Stahlherren von Steiermark geliefert.

Nun soll der organisatorische Aufbau der Unabhängigen zu einer über das ganze Gebiet der österreichischen Republik sich erstreckenden Organisation erfolgen. Unserem wackern Wiener Parteiblatt, der „Arbeiter-Zeitung“ ist es gelungen (neben unzähligen anderen Dokumenten über das Treiben der österreichischen Faschisten), einen vom zweiten Bundesstabsleiter der sogenannten „Selbstschutzverbände“ ausgearbeiteten Vorschlag auf Zusammenfassung aller „nicht marxistischen Gewerkschafter“ zu veröffentlichen. Die Einzelheiten mögen für die proletarische Öffentlichkeit in Deutschland und anderwärts uninteressant sein, aber die Grundgedanken, um die es sich da handelt, berühren die ganze Gewerkschaftswelt. Denn gelingt den Unternehmern in einem Lande eine solche Absicht, werden sich die anderen leicht und gerne als Schüler betrachten und nachzuahmen versuchen, was sich da abspielt.

Worum handelt es sich also? Die freien Gewerkschaften sind den Unternehmern überall unangenehm. Der Versuch, ihr Wirken durch Werkvereine zu hintertreiben, endete mit Mißerfolg; Zwangsorganisationen sind nicht sehr empfehlenswert, wie das italienische Beispiel lehrt; die verschiedenen politischen und konfessionellen Gewerkschaften können sich nur halten, wenn sie ab und zu proletarische Klassenpolitik betreiben und werden so, wenn auch gegen ihren Willen, meist nur zu einer Stufe auf dem Wege zur freien Gewerkschaft. Die österreichische Abart des Faschismus empfiehlt eine überparteiliche, einheitlich geleitete, auf die bürgerliche Wirtschaftsordnung eingeschworene „unabhängige“ Organisation; also ein Mittelglied zwischen freien und staatlichen Zwangsgewerkschaften, zwischen wirtschaftsfriedlichen und den konfessionellen und nationalen Vereinen, zwischen Werkvereinen und Kampforganisationen. Ein neuer Typus von Gewerkschaft soll geschaffen werden; eine Vereinigung von rückgrat- und selbstbewußtseinslosen Kämpfern

gegen den Sozialismus soll sich bilden. In dem Vorschlag wird als Programm der neuen Gewerkschaft bezeichnet die Schaffung einer neuen, besseren und sozialeren Verfassung und im Rahmen dieses Programms, das reichlich unklar und unbestimmt ist (es enthält tatsächlich nur die angeführten Worte), werden als Ziele und Aufgaben, in denen die Bundesführung „das gewerkschaftliche Leben bei der wirtschaftlichen Interessenvertretung ihrer Mitglieder im Zukunftsstaate erblickt“ (so der Wortlaut des Schreibens; wir haben weder etwas hinzugefügt noch ausgelassen), genannt: „1. grundsätzliche Ablehnung des Marxismus; 2. im besonderen bedingungslose Ablehnung des Klassenkampfes; 3. grundsätzliche und tatsächliche Ablehnung jeder parteipolitischen Orientierung; 4. grundsätzliche Ablehnung liberaler Wirtschaftsmaxime; 5. Unterordnung unter die Interessen des Gesamtwirtschaftslebens der Nation und Anerkennung der körperschaftlich-ständischen Wirtschaftsverfassung als Leitstern.“

Dieser volkswirtschaftliche und soziologische Gallimathias, den eben nur absolute Ignoranten ausheken können, erschien sogar dem Autor schon unverständlich; so erläutert er denn den Punkt 5 dahin, daß „Berufsgruppen organisch zusammengefaßt werden sollen, indem in ihnen die Gewerkschaften mit den Unternehmern gemeinsam auf Grund der völkischen Auffassung der Volkswirtschaft zusammenarbeiten. Der Arbeiter und Angestellte soll ein vollwertiges Glied seines Berufsstandes sein; er soll seine Berufslehre wieder erlangen und in die Volksgemeinschaft eingegliedert werden.“

Es hieße dem dummen Zeug zu viel Ehre erweisen, wollte man damit polemisieren. Ob der Herr „2. Bundesstabsleiter“ auch den Unternehmern die bedingungslose Ablehnung des Klassenkampfes vorschlagen den Mut hat? Ob er Aussicht auf Annahme eines solchen Antrages hat? Wozu? Er hat ja nur den Auftrag, die Arbeiter dahin zu bringen, daß sie sich gegen Klasseneingriffe nicht wehren sollen. Und nur die allergrößten Kälber...

Wie ist es aber bei den Gewerkschaften, denen nun die genannten Punkte bekanntgegeben werden, damit sie antworten, wie sie sich dazu stellen und welchen Grad von Freundschaft sie von den Unabhängigen anstreben. Das ist für die nichtmarxistischen Gewerkschaften eine sehr peinliche Situation. Die einen haben von der Wirtschaft eine „christliche Auffassung“, die andern können doch nicht politisch farblos werden. Was tun? Die Anfrage erfolgt unverkennbar im Auftrage und durch Anregung der Unternehmerorganisation. Kann man Widerstand leisten? Das ist eine Krise der nichtmarxistischen Gewerkschaften. Lehnen sie die klare Aufforderung zum Aufgehen in der „Unabhängigen Gewerkschaft“ ab, verscherzen sie den letzten Rest der Unternehmergunst und ihre Mitglieder werden den richtigen Weg finden. Gehen sie auf den Befehl ein, bedeutet das für die hinter ihnen (vor allem hinter den christlichen Gewerkschaften) stehenden Parteien eine zu große Einbuße, als daß sie nicht sofort daran ginge, eine neue Gewerkschaft zu bilden. Die Unternehmer aber reklamieren mit wachsendem Nachdruck ihr Recht auf die Seele des Arbeiters; das ist eine Folge und eine Wirkung der Stabilisierung des europäischen Kapitalismus.

Uns mag diese angestrebte Vereinfachung der organisatorischen Verhältnisse, wenn sie gelingt, im ersten Augenblick einige Rückschläge aus den

Grenzgebieten unseres — wenn man so sagen darf — geistigen Besitzstandes bringen, in weiterer Folge aber hätten wir ein wesentlich leichteres Wirken; denn dann gäbe es eben nur Gewerkschaften- und Arbeiterverrat, offenen, programmatischen, grundsätzlichen Verrat. Die Agitation wäre erleichtert, besonders bei der jetzigen Beschaffenheit des Kapitalismus. Aber wie schade um jede Arbeiterseele, die da vergiftet wird, die erst durch Enttäuschungen, durch Schmerzen auf den Weg zu uns gebracht werden soll! Welchen Verlust bedeutet es für die ganze Arbeiterschaft, wenn dieser organisierte Verrat ihre Entlohnung gefährdet oder herabdrückt? Das muß für uns der Angelpunkt in der ganzen Sache sein. Es ist eine Aufgabe der gewerkschaftlichen Erziehung, proletarischer Bildung, die da vor uns steht. An sie erinnert zu werden, wird uns gar nicht schlecht anstehen; sie praktisch, ausgiebig, ernst, ausdauernd zu erfüllen, muß unser aller Pflicht sein. Es steht mehr auf dem Spiel als die Mitgliederzahl der Gewerkschaften, nämlich der Stolz und das Selbstbewußtsein der Arbeiter. Wir haben die Marter der Unterdrückten noch nicht ganz abgestreift; der Kapitalismus will sie uns nach neuen Methoden wieder aufhalsen. Dagegen haben wir uns zu wehren.

Die Krise der Gewerkschaftsbewegung kann ein Gutes haben: wir wollen uns um die Agitation wieder mehr kümmern; auch wir wollen den Kampf um jede Proletarierseele wieder führen.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Der Kampf um den Arbeitslohn

### Ein großer Irrtum oder eine wirtschaftliche Notwendigkeit?

F. Petrich (Gera)

Solange Kapital und Arbeit sich im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben als Klassen gegenüberstehen, werden Lohnkämpfe im Mittelpunkt aller großen Auseinandersetzungen stehen. Es bedarf nicht der Ausführung von Einzelheiten, um das näher zu begründen: die Praxis des täglichen Klassentampfes selbst ist der stärkste Beweis. Die Tarifverträge haben wohl die Form der Lohnkämpfe verändert, nicht aber ihren Inhalt und ihre Zielsetzung.

Unablässig, mit gesteigerter Kraft sind deshalb die Unternehmer am Werke, um zu zeigen, daß die „hohen Löhne“ schuld an der herrschenden Wirtschaftskrise sind. In keinem andern Falle als in diesem kann man mit mehr Berechtigung sagen: Ist es auch Wahnsinn, hat es doch Methode! Kein Tag vergeht, an dem nicht immer wieder von kapitalistischer Seite der Gedanke propagiert wird, daß die gegenwärtige Höhe der Reallohne das Uebel aller Uebel sei. Zur Unterstützung des täglichen Pressenkampfes erscheinen zu diesem Zweck periodisch Schriften, die erhöhter Kapitalakkumulation mit einem Pathos das Wort reden, als ginge es um die heiligsten Güter der Menschheit. Das jüngste und bemerkenswerteste Produkt dieser ist eine Schrift von Georg Gothein, dessen Name immerhin Gefühl und Klang hat. Die bürgerliche Presse hat aus der Schrift Gotheins, die unter dem reizvollen Titel „Der große Irrtum der deutschen Lohnpolitik“ in dem bekannten Scharfmacherverlag Otto Elsner (Berlin) er-

schiene ist, bereits mit großem Eifer lange Auszüge veröffentlicht, so daß die Frage naheliegt, inwieweit es sich hier um bestellte und von langer Hand vorbereitete Arbeit handelt.

Gothein macht sich beides, die Beweisführung ebenso wie die Schlußfolgerungen herzlich leicht. Seine Schrift ist zum größten Teil in einem demagogischen Pamphletstil abgefaßt, sein heller Zorn richtet sich gegen die Gewerkschaften, wobei ihm die grotesksten Widersprüche passieren: Einmal behauptet er unter Berufung auf Schumpeter, wirtschaftlich notwendige Lohnerhöhungen kämen ganz von selbst, ohne das Zutun der Gewerkschaften, ja sogar oft ohne sie in höherem Maße als durch sie — andererseits aber sind die Gewerkschaften in vollem Umfang verantwortlich für den „großen Irrtum der deutschen Lohnpolitik“, das heißt die zu hohen Löhne. Dieser Widerspruch ist eine typische fixe Idee der liberalen Wirtschaftspolitik, gegen die Karl Marx schon in seiner genialen Streitschrift gegen Proudhon alle Register des Spottes zog. Ein schönes Beispiel nebenbei, mit welcher Hartnäckigkeit sozialökonomische Irrtümer sich vererben, wenn sie bedingt sind durch das Klasseninteresse der Besitzenden.

Es wäre vielleicht nicht notwendig, sich mit der Streitschrift Gotheins eingehender auseinanderzusetzen, wenn die Dinge sich nicht in so außerordentlicher Weise zuspitzen und die Argumente, deren er sich bedient, nicht immer weiter in die Öffentlichkeit gelangten. Das ist bei Gothein um so gefährlicher, als die Einleitungskapitel seiner Schrift relativ vernünftig und richtig sind: Er wendet sich als alter Freihändler gegen das Allheilmittel der Hochschutzzölle, er lehnt auch schematische Lohnsenkungen ab und redet dem technischen Fortschritt das Wort. So weit, so gut. Dann geht er zu der Erörterung der Lage in den einzelnen Ländern über und bejaht großzügige Rationalisierungen in der Industrie eigentlich nur für Amerika, dessen Reichtum ihm diese kostspieligen Maßnahmen gestatte. Die Verhältnisse in England beurteilt er schon wesentlich anders. Hier vollzieht sich zwar auch eine umfangreiche Kapitalbildung, aber die Rationalisierung sei im Verhältnis zu den Löhnen zu teuer, sie lohne sich nicht. Ausgerechnet in England, dessen Lohnabbau in ganz Europa beispiellos ist. In diesem Augenblick, Ende Juli, ist die englische Textilindustrie erneut im Begriff, für 500 000 Arbeiter die Löhne um 15 vH zu senken. Am rücksichtslosesten ist die Lohnerabsetzung im englischen Kohlenbergbau erzwungen worden. Und das Resultat des wütenden Kampfes der englischen Kapitalisten gegen die Arbeiterlöhne? Die Massenarbeitslosigkeit ist geblieben, die Wirtschaftskrise ist geradezu verewigt worden. Der englische Wirtschaftspolitiker Addison, der sich ausführlich mit diesen Problemen auseinandergesetzt hat (eine deutsche Uebersetzung seiner höchst interessanten Darlegungen ist kürzlich von Hermann Kranold im Verlag der „Breslauer Volkswacht“ unter dem Titel „Praktischer Sozialismus“ erschienen), zeigt gerade an gravierenden Beispielen, daß die Milliardenersparnisse an Arbeitslöhnen nicht die prophezeite Prosperität hervorgerufen haben. Der gewesene Ministerpräsident Baldwin gab 1925 offiziell die Parole aus: „Alle Arbeiter unseres Landes müssen Lohnerabsetzungen hinnehmen, damit die Industrie wieder auf die Beine kommt.“

Schön! Zu derselben Zeit wurde die amtliche Lohnerparnisstatistik veröffentlicht, die besagte, daß von 1921 bis 1925 die Arbeitslöhne pro Woche um 10 Millionen Pfund, also 200 Millionen Mark vermindert wurden. Im Jahre 1925 ersparten nach Addison die britischen Kapitalisten gegenüber 1921 mindestens 550 Millionen Pfund, das sind 11 Milliarden Mark, an weniger bezahlten Löhnen. Seit 1925 ist diese Taktik in verschärftem Tempo fortgesetzt worden. Die versprochene Prosperität ist noch immer nicht eingetreten. Da auf dem auswärtigen Markt durch größere Exporte angesichts der verschärften Konkurrenz des Weltkapitals ein Ausgleich für die Schwächung des inneren Marktes nicht gefunden werden konnte, mußte das Ergebnis die Krise als Dauerzustand sein. Das Beispiel, vielleicht das gewichtigste, über das wir gegenwärtig verfügen, sollte eigentlich genügen.

Aber es gibt, wie Addison sehr treffend bemerkt, Wirtschaftspolitiker, deren Denken beginnt und endet in Löhnen und Arbeitsstunden. Und damit kehren wir zu Gothein zurück. Auch er sieht, wenn er die Krise erklären will, nur Löhne, Löhne und nochmals Löhne. Außerdem noch die luxuriöse Sozialpolitik. Vor allen andern wirtschaftlichen Tatsachen, die bedeutungsvoll für die Konjunkturbildung sind, verschließt er heroisch die Augen: den ökonomischen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit überhaupt, dem Versagen großer Unternehmerschichten, der ungeheuren Kapitalverschwendung in den Verwaltungen des konzentrierten und organisierten Kapitalismus, dem tollen Luxus der oberen Zehntausend, der heute weniger denn je Grenzen kennt. Trotz alledem schreibt Gothein wie ein echter Unternehmersöldling mit Gift und Galle gegen die Höhe der deutschen Löhne: „Eine Lohnpolitik, die bei Ablauf jedes Tarifvertrages die Löhne erhöht ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage, ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Industrie ohne Gefährdung der Rentabilität und der notwendigen Kapitalbildung getragen werden kann, muß mit Notwendigkeit zur Verteuerung der Preise, zur Verschuldung der Unternehmungen und mangels Kapitalbildung zu fortschreitender Erhöhung des Zinsniveaus führen. Die Preissteigerung bringt selbst die im Lohn Aufgebesserten um den größten Teil der ihnen zuteil gewordenen Lohnerhöhung. Und indem sie bei den Teilen der Bevölkerung, die ihr Einkommen nicht zu erhöhen in der Lage sind, den Verbrauch einschränkt und die Wettbewerbsfähigkeit gegen das Ausland vermindert, verringert sie den Gesamtabsatz: erhöht durch Nichtausnutzung der Produktionskapazität die Selbstkosten, führt zur Kurzarbeit und zur Arbeitslosigkeit. Die wird um so stärker, je mehr der Unternehmer versucht, die gestiegenen Lohnkosten durch verstärkte Maschinisierung auszugleichen. Die Rationalisierung ermöglicht aber wegen der fortgesetzten Lohnerhöhungen keine Preisherabsetzung, also auch keine Absatzverstärkung. Sie vermehrt die Kapitalknappheit, steigert Verschuldung und Zinsätze und schafft Arbeitslosigkeit.“ Und so weiter! Gothein erblickt in den „hohen Löhnen“ außerdem die Ursache der Finanzkrise und der hohen Frachtsätze, sie führe in der Industrie zur Aufzehrung der Substanz, bringt die zahlreichen Konkurse und den Rückgang der Ausfuhr mit sich. An allem sind die „hohen Löhne“ schuld — es gibt keinen



Mißstand in der deutschen Wirtschaft, der nicht auf sie zurückzuführen wäre. Im Interesse der schnelleren Bildung von Produktivkapital tritt Gothein deshalb für Lohnabbau auf der ganzen Linie ein. Er wettert gegen die Sozialisten, tobt gegen die „Rentensucht“, gegen den Reichszuschuß zur Wöchnerinnenhilfe, gegen die Ausgabenwirtschaft der Krankenkassen und Kommunen, gegen Parks, Stadions, Schwimmbäder, Stadthallen, überhaupt gegen die Begehrlichkeit und den Luxus der Massen (die Kapitalisten haben nach Gothein ihren Luxus schon abgestoppt!), kurz, er verdammt und verdonnert den ganzen Lebensstandard des arbeitenden Volkes. Die Armen müssen ärmer, die Reichen reicher werden. Gothein ist so freundlich, den Arbeitern zu sagen, daß sie an der schnelleren Bildung von Kapital das gleiche Interesse hätten wie die Kapitalisten. Wahrscheinlich sind die Arbeiter zu dumm oder zu schlecht, daß sie diesen Fundamentalsatz der wirtschaftspolitischen Heilslehre des Unternehmertums nicht anerkennen wollen. Jrgendeinen Hafen, und zwar einen recht großen, muß die Sache doch wohl haben. Wie besorgt Gothein dann wieder um das Wohl und Wehe der von ihm über alles geliebten Gewerkschaften ist: Er ermahnt sie eindringlichst, daß sie die Herabsetzung der Reparationslasten um Gottes willen nicht zu neuen Lohnerhöhungen in den öffentlichen Betrieben benutzen dürften — „das wäre Katastrophenpolitik, mit ihr sägen die Gewerkschaften den Ast ab, auf dem sie selber sitzen.“ Ei ei — wenn dem so wäre, könnte es Gothein doch nur recht sein, denn er würde auf diese Art die Gewerkschaften sehr bequem los. Aber nach seiner Meinung ist die Reparationslastensenkung nur zur Verminderung der Besitzsteuern da.

Gothein tut in seinen Schlußfolgerungen so, als verkünde er lauter wirtschaftspolitische Originalideen. Er spricht von dem „Irrglauben“, daß durch Lohnsteigerungen der Konsum belebt, die Beschäftigung vermehrt und die Produktion verbilligt werden könnte — er meint weiter, die Gewerkschaften überschätzten den Nominallohn und dergleichen mehr. Alles in allem hat Gothein das Pech, daß er mehr beweisen will als zu beweisen ist — und deshalb beweist er nichts. Er zieht gegen den „Irrtum der deutschen Lohnpolitik“ mit allen Irrtümern der liberalen Dekonomie zu Felde, seine Anschauungen sind fix und fertig aus der Vorkriegszeit übernommen. Selbstverständlich wirkt ihre unveränderte Anwendung auf die veränderten Verhältnisse der Nachkriegszeit haarsträubend. Sachlich wird mit diesem Pamphlet gegen die Lohnpolitik der Gewerkschaften nichts bewiesen — es ist lediglich charakteristisch für die geistige Verfassung derer, die heute zur Verteidigung und Rettung der kapitalistischen Wirtschaft antreten.

Zimmerhin sei auf einige Gründe der Gotheinschen Ausführungen noch hingewiesen. Wenn Gothein von der Notwendigkeit allgemeiner Lohnsenkung mit dem Hinweis auf die niedrigeren Löhne des Auslandes spricht, so darf doch wohl die Frage aufgeworfen werden, wie weit die Lohnherabsetzung in Deutschland gehen soll. Etwa bis zu dem Niveau des tschechischen oder polnischen Arbeiters? Zugleich aber erheben auch die Kapitalisten der Länder mit niedrigeren Löhnen fortgesetzt die Forderung nach weiteren Lohnherabsetzungen, zum Teil werden sie erzwungen. Wo ist da, fragen wir, die Grenze für den Lohnabbau? Wohin soll es führen,

wenn unter dem Gesichtspunkte des konkurrierenden Exportkapitalismus Lohnpolitik getrieben werden soll? Gerade aber auch in den Ländern mit niedrigen Löhnen herrscht chronische Wirtschafts- und Finanzkrise — während auf der anderen Seite das fortgeschrittenste und modernste kapitalistische Land, Amerika, am konkurrenzfähigsten ist und die Prosperität mit geringen Unterbrechungen als Dauerzustand zu verzeichnen hat. Wäre es nicht auch für den deutschen Kapitalismus vorteilhafter, vorwärts zu schauen und sich an dem höchstentwickelten Kapitalismus zu orientieren — statt das Rad der Entwicklung rückwärts drehen zu wollen? Die volkswirtschaftliche Funktion hoher Löhne muß deshalb doch wohl eine andere sein als die von Gothein dargelegte.

Gothein stellt es so hin, als habe die Rationalisierung nur hohe Kosten verursacht, nicht aber Erfolge und Gewinne gebracht. Wir nehmen demgegenüber den letzten Halbjahresbericht der Reichskreditgesellschaft zur Hand, worin (Seite 17) die Entwicklung der Arbeitsleistung im Ruhrkohlenbergbau gezeigt wird. Danach ist der Schichtförderanteil je Kopf der Untertagearbeiter von 1913 (Durchschnitt) bis zum März 1929 von 1161 Kilogramm auf 1551 Kilogramm oder um 33,6 vH gestiegen. In derselben Zeit ging die Belegschaft von 426 000 auf 368 000 zurück. Die Entwicklung hält im Ruhrkohlenbergbau bis zur Stunde in dieser Richtung an. Wir haben noch nicht gehört, daß die Zechenherren an der Ruhr mit dieser glänzenden Produktionssteigerung nicht einverstanden wären, sie für zu teuer erkaufte hielten. Maschine und Arbeiter haben hier das äußerste hergegeben. Aber die Steigerung der Löhne ist hinter der Produktion erheblich zurückgeblieben. Eine noch günstigere Entwicklung ist nach derselben Quelle bei der Reichsbahn zu verzeichnen: In der relativ kurzen Zeit von 1925 bis Januar/April 1929 stieg die Arbeitsleistung um 25,5 vH. Das sind zwei Beispiele, die sich leicht vermehren ließen.

Das notleidende Kapital, dessen Klagegedicht Gothein in so bewegten Tönen singt, hat im übrigen auch in der Zeit der Depression unverminderte Profite erzielt. Nach der Rentabilitätsstatistik, die das Berliner Tageblatt am 7. Juli dieses Jahres veröffentlicht, ist für 1255 Aktiengesellschaften, die alle Wirtschaftszweige repräsentieren, während der ersten fünf Monate des Krisenjahres 1929 nicht ein Gewinnrückgang, sondern eine Steigerung eingetreten: Die Abschreibungen stiegen von 358,7 Millionen auf 362,9 Millionen Mark, der Reingewinn von 9 vH blieb unverändert, die Dividende stieg von 6,9 vH auf 7 vH. Die Steigerung ist gewiß nur gering, aber das charakteristische ist doch, daß sie erzielt wurde in einer Zeit schwerer Wirtschaftsdepression. Und daß diese Ziffern nur einen Teil der wirklichen Rentabilität darstellen, bedarf für jeden, der die Parole der Selbstfinanzierung in ihrer ganzen Tragweite kennt, keiner weiteren Ausführungen. Heute noch angesichts dieser Tatsachen, die sich leicht vermehren ließen, von der fehlenden Rentabilität infolge zu hoher Löhne reden zu wollen, verrät einen Grad kapitalistischer Befangenheit, die ein objektives und klares Urteil nicht gestattet.

Die Krise des deutschen Kapitalismus, das schnelle Auf und Ab von Depression und Prosperität hat, wie an dieser Stelle schon oft und oft

ausgeführt wurde, eine Reihe von Ursachen, deren Wiederholung heute nicht notwendig ist. Die Ursache aber allein in den Löhnen und in der Sozialpolitik zu sehen, das blieb Gothein vorbehalten. Vor ihm sind gewiß ähnliche Propheten aufgetreten, aber keiner scheint uns so einseitig und demagogisch verfahren zu sein wie dieser Gothein, der sich zudem noch zur demokratischen Partei rechnet. Auch das ist ein Charakteristikum der Zeit, denn es zeigt, daß sich die kapitalistische Bourgeoisie in dem Kampf gegen den Arbeitslohn und die Sozialpolitik völlig einig ist. Beim Wiedertreffen des Reichstages im kommenden Herbst wird das noch deutlicher werden.

Die Gewerkschaften brauchen die Auseinandersetzung mit den Feinden der Arbeiterklasse wahrlich nicht zu scheuen. In diesem Kampf können sich die Gewerkschaften guter und sauberer Waffen bedienen. Sie haben es nicht nötig zu bestreiten, daß der Reallohn in den fünf Jahren seit der Stabilisierung auf Grund der gewerkschaftlichen Anstrengungen gestiegen ist und daß die gegenwärtige Sozialpolitik eine Errungenschaft der ganzen deutschen Arbeiterklasse ist, an der nicht gerüttelt werden darf. Sie müssen es aber weit von sich weisen, daß durch diese schwer erkämpften gewerkschaftlichen Erfolge das wirtschaftliche Gesamtinteresse des deutschen Volkes geschädigt worden ist. Das Klassen- und Gruppeninteresse einer Handvoll Großkapitalisten ist noch lange nicht identisch mit den Lebensnotwendigkeiten der Volkswirtschaft — im Gegenteil, hier bildet sich ein immer größer und schroffer werdender Gegensatz heraus. Und weil dem so ist, desto mehr ist es nötig, jenem wirtschaftspolitischen Demagogentum vom Schlage Gotheins mit aller sachlichen Schärfe entgegenzutreten, das darauf ausgeht, schwere Fehler des kapitalistischen Wirtschaftssystems durch Anklagen gegen die gewerkschaftliche Lohn- und Sozialpolitik verdecken zu wollen. Denn die Quintessenz solcher Pamphlete ist doch das unausgesprochene Eingeständnis der Krise des Kapitalismus, die auf Kosten der Arbeiterklasse behoben werden soll. Dazu können und werden die Gewerkschaften ihre Hand nicht bieten, wenn anders sie nicht in eine unerträgliche Sakaienrolle gegenüber dem Unternehmertum geraten wollen. Die Gewerkschaften wissen sehr wohl, daß sie neben dem Tagesinteresse das dauernde Interesse der Arbeiterklasse zu vertreten haben. Das aber heißt nicht Interessensolidarität zwischen Kapital und Arbeit, wobei die Arbeiter die Geprellten wären, sondern es bedeutet die Durchsetzung der wirtschaftlichen Forderungen des Proletariats, die immer mehr mit dem wirtschaftlichen Gesamtinteresse des ganzen Volkes übereinstimmen. Nicht in der gesteigerten privatkapitalistischen Kapitalanhäufung liegt die Rettung. Diese Methode hat von Krise zu Krise, von Katastrophe zu Katastrophe geführt, ihre Stützung durch die Arbeiterklasse würde zur Verewigung des Massenelends führen. Der weitere wirtschaftliche Aufstieg Deutschlands ist nur möglich, wenn der materielle und ideelle Anteil der Arbeiterklasse an dem wirtschaftlichen Gesamtprodukt der Gesellschaft kraftvoll gesteigert wird. Die Verwirklichung dieser Grundsätze bietet allein die Gewähr der Lebendigmachung schlummernder, ungenutzter Millionenkräfte und der Gestaltung eines einheitlichen, bewußten Wirtschaftswillens.

## Schutzzoll und Staatsindustrie

### Bemerkungen zur Forderung nach einem Aluminiumzoll

Long Sender (Berlin)

Vor kurzem wurde vom Deutschen Reichstag eine Zollsenkungs-Novelle verabschiedet. Dieser Gesetzesentwurf bedeutete einen Beginn der Durchführung der Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz, die einen Abbau der Zollmauern in allen Staaten zum Ziele hatten. Gewiß war es nur eine sehr unvollkommene Durchführung jener Beschlüsse, da die Senkung keine wesentliche war und vor allem die Positionen, die ermäßigt wurden, keine für die Einfuhr nach Deutschland sehr wichtigen Warengruppen umfaßten. Aber immerhin ist anzuerkennen, daß Deutschland von den beteiligten Staaten überhaupt der erste war, der einen Schritt in der Richtung der gefaßten Beschlüsse von Genf getan hat.

Nun liegt aber noch eine weitere, nicht minder wichtige Konvention der Weltwirtschaftskonferenz vor, die vom Deutschen Reichstag noch zu ratifizieren ist: Die Konvention zur Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote, die nach Ratifizierung durch die beteiligten Staaten am 1. Januar 1923 in Kraft treten soll. Sinn dieser Konvention ist die Aufhebung aller Ein- und Ausfuhrverbote mit Ausnahme einiger weniger, ausdrücklich aufgeführter Waren.

Die Ratifizierung dieser Konvention durch Deutschland berührt aufs engste die Situation in der deutschen Aluminiumindustrie. Vor dem Kriege war die deutsche eigne Aluminiumproduktion nur ganz unwesentlich; es bestand nur ein kleines badisches Werk an der schweizerischen Grenze bei Rheinfelden, das überdies Eigentum des schweizerischen Konzerns Neuhausen war. Als sich im Kriege der Mangel an Metall schwer fühlbar machte, Kupfer nur schwer hereinzubekommen war, ging man in starkem Maße zum Ersatz des Kupfers durch Aluminium über; zu gleicher Zeit aber wurde mit Hilfe von Reichsgeldern unter Beteiligung des Privatkapitals eine deutsche Aluminiumindustrie aufgebaut. Das Privatkapital schied später bei allen Betrieben wieder aus, abgesehen von dem Werk in Bitterfeld, das in den Alleinbesitz der Metallbank und Griesheim Elektron (F. G. Farbenindustrie) überging. Die Reichswerke wurden in der Vereinigte Aluminiumwerke AG. zusammengeschlossen, und zwar das Lauta- und Erstwerk sowie das Innwert, an dem der bayerische Staat in geringem Umfange beteiligt ist.

Die Erzeugung der deutschen Aluminiumindustrie ist in der Zeit von 1913 bis 1927 von ungefähr 1000 Tonnen auf 27 400 Tonnen gestiegen, die heutige Leistungsfähigkeit aber beträgt etwa 40- bis 42 000 Tonnen. Damit hat Deutschland seinen Anteil an der Weltproduktion von 1,5 auf 13,3 % zu steigern vermocht, aber der Verbrauch hat sich in dieser Zeit etwa verdreifacht. Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Produktion und den Verbrauch der einzelnen Länder und der Welt (auf Grund der Veröffentlichungen der Metallgesellschaft in Tonnen und Prozenten der Welterzeugung).

Nimmt man einen Vergleich von der Entwicklung der Ziffern Europas und Amerikas, so ergibt sich eine nicht unerhebliche Verschiebung zugunsten Amerikas. Hinzu kommt aber, daß ein nicht unerheblicher Teil der norwegischen Produktion von dem amerikanischen Mellontrust kontrolliert wird,

Staaten	Erzeugung				Verbrauch			
	1913		1927		1913		1927	
	t	vH	t	vH	t	vH	t	vH
Deutschland . . . . .	1 000	1,5	27 400	13,3	13 600	20,6	35 900	19,9
Frankreich . . . . .	14 500	22,2	25 000	12,1	7 000	10,6	18 000	9,9
Norwegen . . . . .	1 500	2,3	22 000	10,7	—	—	—	—
Schweiz . . . . .	10 000	15,3	21 000	10,2	4 000	6,1	7 800	4,3
England . . . . .	7 600	11,7	7 900	3,8	5 000	7,5	14 000	7,7
Osterreich . . . . .	3 000	4,6	2 500	1,2	—	—	—	—
Übrige Länder* . . . . .	800	1,3	2 300	1,1	5 000	7,5	11 200	6,2
Europa . . . . .	38 400	58,9	108 100	52,4	34 600	52,3	86 900	48,0
Vereinigte Staaten . . . . .	20 900	32,1	75 000	36,4	31 200	47,2	88 000	48,6
Kanada . . . . .	5 900	9,0	23 000	11,2				
Amerika . . . . .	26 800	41,1	98 000	47,6	31 200	47,2	88 000	48,6
Asien . . . . .	—	—	—	—	300	0,5	6 000	3,4
Welt . . . . .	65 200	100,0	206 100	100,0	66 100	100,0	180 000	100,0

Innerhalb der europäischen Produktion wiederum hat sich am stärksten der deutsche Anteil verstärkt. Diese deutsche Produktion wurde entsprechend einer im Jahre 1917 getroffenen Maßnahme durch ein Einfuhrverbot geschützt, das in der Weise gehandhabt wurde, daß jedes ausländische Angebot zunächst dem deutschen Aluminiumkartell unterbreitet und ihm die Gelegenheit geboten wurde, in dieses Angebot einzutreten. So ermöglicht es der deutschen Industrie das Eintreten in das Auslandsangebot, wirkt also nicht preiserhöhend wie ein Zoll, sondern im Gegenteil preisermäßigend. Mit der Ratifizierung der Genfer Konvention zur Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote müßte auch diese Bestimmung über die Aluminiumeinfuhr fallen. Nun machen sich seit einigen Monaten Bestrebungen geltend, an ihrer Stelle auch in Deutschland — ähnlich wie in den meisten anderen Ländern, mit Ausnahme von England — einen Aluminiumzoll einzuführen.

Zwei Umstände sind bei Beurteilung der Wirkung eines solchen Zolls zu beachten:

1. Nicht nur die deutsche Aluminiumindustrie ist kartelliert, sondern es besteht auch ein europäisches Aluminiumkartell, das vor einigen Monaten auf drei Jahre verlängert wurde und das sowohl die Quoten der einzelnen Länder wie die Preise festsetzt.
2. Das Aluminium ist ein Rohstoff, dessen Verwendung in der Entwicklung begriffen ist, eine Entwicklung, die jedoch durch die Preisgestaltung der so stark kartellierten Industrie nicht genügend gefördert worden ist.

Richtig, daß in den letzten Jahren sowohl in Amerika wie auch in Europa die Preise herabgesetzt worden sind. Aber dabei ist zu beachten, daß vorher die Preise stark überhöht waren sowie ferner, daß diese Preisermäßigungen in gar keinem Verhältnis stehen zu der Steigerung der Produktion. Nach den Indizes der Metallgesellschaft, die den Jahresdurchschnitt 1909/1913 gleich

\* Verbrauch einschließlich Norwegen und Osterreich.

100 setzen, hat der Index der Aluminiumpreise und der der Produktion betragen:

	Preisindex	Produktionsindex
Durchschnitt 1909—1913 . . . . .	100	100
1925 . . . . .	164	377
1926 . . . . .	159	406
1927 . . . . .	146	416

Mit Rücksicht auf die Vervielfachung der Weltproduktion kann diese Preisentwicklung keineswegs als eine gesunde angesehen werden. Nun wird zwar erklärt, daß die Einführung eines Schutzzolls nicht zu einer Preiserhöhung führen solle. Obwohl wir es hier mit einer zu 80 vH im Reichsbesitz befindlichen Industrie zu tun haben, stehen wir dieser Erklärung recht skeptisch gegenüber; es kommt ja auch hinzu, daß das europäische Kartell mitbestimmend sein wird. Die Befürworter des Zolls erklären nun, daß neben der zu erwartenden Verdoppelung des Ausfuhrbedürfnisses der europäischen Länder mit Ausnahme von Deutschland die amerikanische Produktionskapazität nach Vollendung des begonnenen Bauprogramms um 150 000 bis 250 000 Tonnen, also um fast die Hälfte der gegenwärtigen Weltproduktion steigen werde. Nach Ablauf des europäischen Aluminiumkartells aber drohe neben der Überschwemmung mit europäischem Aluminium noch die viel größere Gefahr eines gewaltigen amerikanischen Aluminium-Dumpings, gegen die man den Schutz eines entsprechenden Zolls nicht entbehren könne.

Gegenüber diesen Argumenten der Zollfreunde ist aber auf folgende Momente hinzuweisen, die auch von den Anhängern des Zolls bestätigt werden:

1. Die Selbstkosten sowohl im außerdeutschen Europa wie auch in den Vereinigten Staaten und in Kanada sind nicht niedriger als die in Deutschland. Sie liegen überall weit unter den Verkaufspreisen.
2. Die ausländischen Aluminiumunternehmungen haben einen vertikalen Aufbau. Es ist zu erwarten, daß die Mehrproduktion an Aluminium nicht zu einem Preiskampf auf dem Markt des Rohaluminiums, sondern vielmehr zu einem verschärften Kampf auf dem Markt für Aluminium-Fertigwaren führen wird.

Schließlich aber ist die derzeitige Überkapazität, das Mißverhältnis zwischen Produktions- und Konsumkraft geschaffen worden durch die Verstrüstung dieser Industrie in der ganzen Welt, die die Investierung von Extraprofiten ermöglichte, ohne daß durch eine entsprechende Preispolitik die Voraussetzung für die notwendige Erweiterung des Marktes geschaffen wurde.

Hinsichtlich der Selbstkosten ist es interessant, daß selbst Herr Ministerialdirektor v. Schönebeck in seinem die Einführung des Zolls befürwortenden Buche zugibt, daß „wenigstens auf Grund der derzeitigen Lage eine Schwäche unserer Aluminiumerzeugung gegenüber der amerikanischen, insofern daß mit niedrigeren amerikanischen Gestehungskosten und infolgedessen dauernd mit niedrigeren Preisen des amerikanischen Aluminiums zu rechnen wäre, wohl nicht angenommen werden kann“.

Kein Zweifel, daß die amerikanischen Monopolpreise weit über den amerikanischen Gestehungskosten liegen. Das gleiche dürfte man aber auch von der deutschen Produktion sagen können. Denn nach v. Schönebeck hatte

Deutschland nur eine 66prozentige Kapazitätsausnutzung; trotzdem aber konnten die Vereinigten Aluminiumwerke nach Abschreibungen in Höhe von 10 vH des Anlagekapitals noch 9 vH Dividende ausschütten. Und die Schweizer Werke (Neuhausen) erklärten in ihrem Bericht, sie könnten ohne die Preisbindungen des Kartells wesentlich mehr mit größerem Gesamtgewinn absetzen (also zu niedrigerem Preis größere Mengen).

Es ist nun bemerkenswert und von grundsätzlicher Bedeutung, daß der Widerstand gegen die Zolleinführung deswegen recht gering zu sein scheint, weil man sich sagt, daß es sich ja bei der deutschen Produktion im wesentlichen nur um reichseigene Werke handelt. Demgegenüber ist mit Nachdruck zu betonen, daß gerade solche Unternehmen und Industriezweige doppelt verpflichtet sind, bei allen Maßnahmen streng zu prüfen, ob ihre Wirkung eine allgemein produktionsfördernde ist oder nicht. Diese Frage ist aber in der öffentlichen Diskussion so gut wie gar nicht geprüft worden. Darum ist es nötig, auf die wichtigsten oben gemachten Feststellungen zurückzukommen.

Das Aluminium ist ein verhältnismäßig junges Metall, das in stande wäre, in noch viel erheblicherem Maße die teuren Metalle wie Kupfer usw. zu verdrängen, dessen Produktions- und Absatzkapazität somit außerordentlich ausdehnungsfähig wäre, wenn nicht die Kartellierung bisher in noch zu starkem Maße den möglichen Preisabbau verhindert hätte.

Die Vereinigten Aluminiumwerke haben ein neues Verfahren, das Haglundverfahren, für Europa erworben, dessen Einführung eine ganz erhebliche Herabsetzung der Herstellungskosten gestattet. Es ist unerwiesen, ob es den Amerikanern möglich wäre, bei einem etwa entbrennenden Kampfe so stark zu dumpfen, daß sie mit ihrem Preise unter den der auf das Haglundverfahren umgestellten europäischen Werke heruntergehen könnten.

Wird aber überhaupt dieses prophezeite gewaltige Dumping der Amerikaner eintreten? Liegt es überhaupt im Interesse der amerikanischen Vertikaltrüsts für Aluminium? Ein Blick auf die amerikanischen Exportziffern macht uns nachdenklich! Denn dort zeigt es sich, daß die amerikanische Industrie ihren Auslandsmarkt nur ganz unerheblich für Rohaluminium gefunden hat, sondern vielmehr für Aluminiumfabrikate. Das zeigen die nachstehenden Zahlen für die amerikanische Aluminiumausfuhr:

**Ausfuhr der Vereinigten Staaten (in Mill. Dollar)**

Jahr	Rohaluminium	Halbzeug und Fertigwaren
1922 . . . . .	0,29	2,56
1923 . . . . .	0,24	3,34
1924 . . . . .	0,70	3,47
1925 . . . . .	1,84	4,23
1926 . . . . .	0,14	4,31
1927 . . . . .	0,74	5,57
1928 . . . . .	0,44	6,44

Angeichts dieser Entwicklung könnte man berechtigterweise die Frage stellen: Ja, wehrt sich denn dann nicht die deutsche Aluminium-Fertigungsindustrie gegen die Gefahr einer Verteuerung oder auch ungenügenden Preisermäßigung ihres Rohstoffs? Aber es wird denjenigen, der die Entwicklung des letzten Jahrzehnts aufmerksam beobachtete, nicht erstaunen, zu

erfahren, daß sich die Fertigindustrie bereits mit der Zollerhöhung abgefunden hat — anscheinend ist es gelungen, sie in der gleichen Weise zu gewinnen, wie seinerzeit die eisen- und stahlverarbeitende Industrie: Durch das Versprechen der Ausfuhrprämien. Womit nur wieder einmal aufs neue bewiesen wäre, wie schlecht die Fertigindustrie ihre wirtschaftlichen und die auf sie rückwirkenden volkswirtschaftlichen Interessen zu vertreten weiß.

Wenn aber die prophezeite amerikanische Konkurrenz tatsächlich einträte, so wäre sie in erster Linie auf dem europäischen Fertigaluminiummarke zu erwarten. Darf man für solchen Fall es riskieren, durch einen hohen Schutz Zoll die deutsche Fertigindustrie vor die Gefahr teuren Rohstoffbezuges und sie dadurch von vornherein ins Hintertreffen gegenüber der überseeischen Konkurrenz bringen? Das wird sich der Gesetzgeber ernsthaft vor Augen zu führen haben, ehe er zu einer Entscheidung gelangt.

Gerade weil es sich um reichseigene Werke handelt, wird man aufs schärfste darüber wachen müssen, daß auch die Interessen der Allgemeinheit und der Verbraucher gewissenhaft wahrgenommen werden. Das kann aber keinesfalls dadurch geschehen, daß man die Methoden des privaten Monopolkapitalismus getreulich kopiert. Es gibt aber nicht nur die eine, oben besprochene Methode, um ausländischer Konkurrenz zu begegnen. Ein anderes, volkswirtschaftlich viel erwünschteres Mittel besteht darin, durch einen starken Preisabbau die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands dennoch herzustellen und damit zugleich die Möglichkeit zu eröffnen, den eigenen Verbrauch anregend die Ausnutzung der vollen Produktionskapazität zu ermöglichen. Wir müssen es aber ablehnen, „Zölle auf Vorrat“ zu schaffen, weil im internationalen Konkurrenzkampf vielleicht einmal die Notwendigkeit auftauchen könnte, heute bereits Absperrungsmaßnahmen mit der Gefahr der Preissteigerung zu treffen.

Zu diesen klaren wirtschaftlichen Erwägungen treten aber nicht minder bedeutende wirtschaftspolitische. Wenn jetzt das Reich sich etwa berufen sollte auf die Schutzzollmauern anderer Staaten, um damit seine eigenen Wünsche auf hohen Schutzzoll für seine eigene Industrie zu begründen, wie will es dann zu seiner in Genf gegebenen Zusage auf allmählichen Zollabbau künftig stehen? Soll etwa nur die Privatindustrie verzichten, die reichseigene aber nicht? Weiter: Es war für den deutschen Export sehr wichtig, daß in Genf die Konvention zur Beseitigung der Ein- und Ausfuhrverbote geschlossen wurde. Nimmt nun Deutschland die Beseitigung dieser Verbote in der Weise vor, daß es zur gleichen Zeit die Verbote durch hohe Schutzzölle ersetzt, dann gibt es damit den Auftakt für ein gleiches Vorgehen der anderen Staaten und macht sich damit seinen eigenen Genfer Erfolg illusorisch.

Es taucht dabei gleichzeitig das Problem wieder auf, ob es eine sinnvolle Wirtschaftspolitik bedeuten kann, wenn man Rohstoffzölle noch weiter einführt. Bekanntlich haben wir in der deutschen Baumwollindustrie ebenfalls starke Bestrebungen auf Erhöhung der Rohstoffzölle, gegen die sich alle Einsichtigen wenden. Wie aber will man diesen Industriellen wirksam entgegen treten können, wenn diese sich auf das Vorgehen des Reiches selbst berufen können?

Das Reich sollte dann, wenn es schon in der Wirtschaft Einfluß zu



nehmen vermag, auch führend in seinen Methoden vorangehen. Worauf es ankommt, das ist nicht die Realisierung guter Monopolgewinne, sondern die Herbeiführung einer Gesundung auf dem Aluminiummarkte. Die kann aber nur erreicht werden in der Richtung eines erheblichen Preisabbaues, um so durch Steigerung des Konsums die volle vorhandene Kapazität ausnutzen zu können, wodurch gleichzeitig die Voraussetzung zur weiteren Verminderung der Selbstkosten geschaffen wäre. Nicht auf den eigenen Zollaufbau, sondern auf den allgemeinen Zollabbau könnte so hingewirkt und gleichzeitig beschleunigt werden die so notwendige internationale Verständigung auf dem Aluminiummarkte.

\*\*\*

## Bilder aus amerikanischen Betrieben

Paul Otto

### II.

Der amerikanische Industrialismus ist, gemessen an der Industrie Europas, noch jung. Er konnte gleich mit einem verhältnismäßig hohen technischen Stand beginnen, weil das europäische Vorbild Erfahrungen und Ergebnisse hinreichend aufwies. Ihn hinderten keinerlei Traditionen schrankenloser Entwicklung, die im letzten Jahrzehnt gigantische Formen annahm, ihm stand, da Rohstoffe überreichlich vorhanden waren, nichts im Wege.

So konnte die Industrie der USA eigene Methoden der Industrie- und Betriebspolitik entwickeln, die wir in Europa vergeblich suchen. Durchaus nicht immer — wie schon der Reallohn zeigt — zum Nachteil der Arbeiterschaft.

**Arbeiterbehandlung.** Wer unterzieht sich in Deutschland der Mühe, hierüber ernstlich nachzudenken? Oder, wenn das schon vereinzelt geschieht: wo sieht man praktische Auswirkungen? In Amerika schreibt man nicht nur darüber, sondern man handelt. Man ist überzeugt, durch gute Behandlung der Arbeiter nur gewinnen zu können. Und weil die Klassenscheidung noch nicht in das Bewußtsein der Massen getreten ist, ist der Erfolg von vornherein gegeben. Es kommt hinzu, daß in den großen Werken fast überall noch Männer sitzen, die früher selbst einmal in der Werkstatt standen, die das Geschäft oder die Fabrik gründeten und sich, getragen durch das schnelle Tempo der Industrieentwicklung, in verhältnismäßig kurzer Zeit emporarbeiten konnten. Sie kennen noch das Milieu, das sie am Schraubstod umgab. Keine Tradition zwingt sie, es zu „vergessen“. Und so lassen sich die amerikanischen Unternehmer großenteils von dem Gesichtspunkt leiten, daß die beste Arbeiterbehandlung auch das beste Geschäft ist und daß gute Behandlung und leidliches Auskommen der Arbeiter eine sehr starke Sicherung gegen Unruhe oder gar Revolten sind.

Hier kennt man auch die Trennung zwischen Angestellten und Arbeitern nicht. Es gibt nur den Begriff „employees“, das heißt des Beschäftigten oder, wie man in Deutschland (zu Unrecht) sagt, des Arbeitnehmers. Natürlich gibt es auch Kaufleute, Techniker, Büroarbeiter. Sie unterscheiden sich aber eigentlich nur durch den Stehtragen und die Art ihrer Beschäftigung vom Arbeiter. Die soziale Sonderstellung fällt weg. Sie erhalten ihren Lohn in der Regel wie die Arbeiter. Viele haben Stundenlohn, manche Wochenlohn, vereinzelte 14tägige Zahlung. Kündigung gibt es nicht. Jeder kann gehen, wenn er will. Er kann entlassen werden, sobald es dem Unternehmer beliebt. Da der Stellenwechsel aber sowieso sehr groß ist, versucht in normalen Zeiten jeder Betrieb „seine“ Leute mit allen erdenklichen Mitteln zu halten. Es werden oft so viele Versprechungen gemacht, daß sie selbst beim besten Willen nicht eingehalten werden können.

Singu kommt, daß die verschiedenen Berufe durch keinerlei Schranken einer bestimmten Menschenkategorie vorbehalten bleiben. Es gibt weder eine bestimmte „Lehrzeit“, noch Zeugnisse überhaupt. Dreistigkeit, Sicherheit, schnelle Auffassungsfähigkeit sind oft mehr wert als eine jahrelange Erfahrung in einem etwas abgelegenen Berufszweig.

Man weiß das genau. Darum wählt die Betriebsleitung sehr gern tüchtige junge Leute aus dem Kreis der Werkstattarbeiter aus und steckt sie in das Büro. Die Durchschnittsbezahlung ist hier durchaus nicht besser als in der Werkstatt. Ich kenne Fälle, in denen ein Werkstattwochenverdienst von 32 bis 38 Dollar gegen eine Büroarbeit mit 22 bis 24 Dollar eingetauscht wurde in der Hoffnung, jetzt eine angenehmere Arbeit und später eine höhere Entlohnung zu erhalten.

Viele der „Angestellten“ waren monatelang als Hand- oder Maschinenarbeiter tätig. Sie bringen deshalb der manuellen Tätigkeit großes Interesse entgegen. Nirgends spürt man die Verständnislosigkeit, mit der in Deutschland meist die Angestellten dem Arbeiter gegenüberstehen. Außerdem kennt die englische Sprache keine Trennung zwischen „Sie“ und „Du“. „You“ gilt für beides. Damit befinden sich schon äußerlich die beiden sich gegenüberstehenden Personen — Arbeiter und Angestellte — auf gleicher Plattform. So ist es selbstverständlich, daß man die Meister bei ihren Vornamen nennt. Als ich in der ersten Zeit meiner Tätigkeit in einem Betriebe den Meister immer mit Mister (Herr) W. ansprach, bekam ich bald zur Antwort: „Daß das, mein Name ist William!“

Einige Beispiele, auf welche Art amerikanische Unternehmer an ihre Arbeiter herankommen. Eine Werkzeugmaschinenfabrik mit zirka 1200 Arbeitern hat einen Mann angestellt, der sich lediglich damit beschäftigt, allen im Betrieb beschäftigten Personen in ihrem Fortkommen behilflich zu sein. Er gibt Ratschläge über Weiterbildung und Schulbesuch, besorgt Lehrpläne, Kataloge u. a., nimmt Wünsche entgegen und gibt Anregungen. Für jede Person, die zu ihm kommt, wird eine Personalmappe angelegt. Notizen halten das Wesentliche einer Unterhaltung fest. Gelesene und zum Lesen empfohlene Bücher werden notiert. Eventuell wird auch um eine kurze Angabe des Lebenslaufs gebeten. Geht man aus der: Zimmer, bekommt man den Gruß: comm again — komm wieder.

Dieser Mühen unterzieht sich der Unternehmer natürlich nicht aus purer Menschenfreundlichkeit. Im Gegenteil aus Geschäftsinteresse. Er weiß: jede Weiterbildung ist auch dem Werke nützlich, zum andern bekomme ich sehr rasch ein Bild über diejenigen Personen, die an einem Weiterkommen stark interessiert sind. Ein Betriebsleiter sagte mir einmal: „We want too pick out“ — Wir wünschen den richtigen Mann für uns herauszuspüren. Und monatelang beobachtet und sucht man nach einem guten Reisenden, Werkzeugzeichner, Vorrichtungsbauer, Außenmonteur u. a. Nur ein oder zwei tüchtige Leute aus dem „Gros“ der 1200 Arbeiter herausgefunden, macht den Berater bezahlt. Die anderen Arbeiter fühlen sich beraten, unterstützt, sparen Wege und Zeit.

Ein Mitglied der Metallarbeiterunion erzählte mir, daß er jetzt vielleicht zum zwanzigsten Male in dem gleichen Betrieb beschäftigt sei, den er vor 22 Jahren infolge einer Auseinandersetzung mit dem Unternehmer verlassen mußte. „Es war bei uns damals üblich,“ — so erzählte er — „daß die Meister die Lohnlisten führten und daß die Arbeiter ihnen einen kleinen Teil ihres Lohnes gaben. Dafür sorgte der Meister für gute Arbeit. Ich weigerte mich aber, diese Abgabe zu leisten. Dazu war ich im Recht. Indessen hatte ich bald zu der Vermutung Anlaß, daß der Meister sich den Anteil trotzdem auf irgendeine Art und Weise nahm. Ohne bestimmte Beweise in den Händen zu haben, beschwerte ich mich. Wir wurden beide ins Büro gerufen. Es gab mit dem Meister und Direktor eine Auseinandersetzung. Da ich nichts beweisen konnte,

\* Erst in letzter Zeit führten einige wenige große Firmen eine Lehrzeit ein.

mußte ich gehen. Nach anderhalb Jahren winkte mir jemand von der anderen Seite der Straße zu. Ich blieb stehen und wartete auf den Direktor, der zu mir herüberkam. „Sie hatten damals doch recht. Wir haben den Meister später packen können. Er ist natürlich geflogen. Ihnen taten wir Unrecht. Kommen Sie wieder zu uns arbeiten. Sie haben andere, gute Arbeit? Schade. Merken Sie sich aber, wenn Sie immer kommen, für Sie wird stets ein Arbeitsplatz frei sein.“ Es verdingen wieder zwei Jahre. Arbeit war schlecht zu bekommen und ich hummelte schon eine Weile. So erinnerte ich mich der früheren Unterhaltung. Ohne weiteres wurde ich eingestellt und bekam einen gutbezahlten Arbeitsplatz. Aber ich kann nicht lange an einer Stelle bleiben. Jetzt, da mein Kind erwachsen ist, arbeite und spare ich jedes Jahr nur so lange, bis die schöne Zeit kommt. Dann mache ich blau, setze mich mit meiner Frau in den Ford und sehe mir ein Stückchen von Amerika an. Wenn ich von meiner Reise oder einer anderen Arbeitsstelle zurückkomme, ist es selbstverständlich, daß mir mein alter Arbeitsplatz wieder eingeräumt wird. Und so kommen ungefähr 20 Mal zusammen, daß ich in der Fabrik beschäftigt war.“

Welcher deutsche Unternehmer würde so handeln? Der Amerikaner weiß genau, warum er das tut. Er befestigt damit seine Stellung und seinen persönlichen Einfluß bei den Arbeitern. Dieses Beispiel ist nicht von ungefähr, ist keine Ausnahme, sondern ist charakteristisch. Nur deswegen habe ich es angeführt. Ich kenne noch zahlreiche andere Fälle, anders gelegen, aber denselben Grundzug aufweisend. Nur einer sei noch wiedergegeben:

Eine Eisengießerei wurde infolge schlechter Leitung so heruntergewirtschaftet, daß nur zwei Wege übrig blieben: entweder den Betrieb auf Abbruch zu verkaufen oder vollständig neu zu organisieren. Der letztere Wege wurde gewählt. Der neue Betriebsleiter kommt. Er setzt sich aber nicht ins Büro, sondern beginnt unauffällig im blauen Anzug als Arbeiter. Er schafft in den verschiedensten Abteilungen unter den verschiedenen Meistern. Er sieht Unordnung, fühlt Willkürherrschaft und hört von Durchstechereien. Schließlich bezieht er sein Büro. Was ist seine erste Amtshandlung?

Er läßt sich beim Friseur der Arbeiterkolonie rasieren und sagt dem Mann, daß der Meister, der seinerzeit die Lohnlisten gefälscht habe, entlassen sei. Die Arbeiter, die damals wegen Lohndifferenzen ausgeschieden seien, sollten wiederkommen. Schnell spricht sich diese Nachricht herum. Die Arbeiter kommen und werden eingestellt. Zunächst aber waren Erneuerung der Mofettanlagen und Einrichtung von Garderoben die ersten Arbeiten, mit denen die Neuorganisation begann. Ihnen folgte dann die Reklame unter den Arbeitern:

Das Werk wird dir helfen!  
Hilf du dem Werk!

Das alles klingt für deutsche Begriffe legendär. Und doch ist es charakteristisch für das große Industrieland zwischen dem Atlantischen und Stillen Ozean. Und wird eine solche Handlungsweise eines Betriebsleiters kaum eine Wiederholung finden, sie liegt auf der großen Linie der amerikanischen Arbeiterpolitik, die dahin zielt, dem Beschäftigten immer und immer wieder zu suggerieren: Die Firma braucht dich! Jede deiner Handlungen schadet oder nützt! Je besser und je mehr du arbeitest, um so billiger wird das Erzeugnis, um so größer der Markt, um so mehr muß produziert werden, um so bessere Löhne kann die Firma zahlen, um so mehr Arbeiter einstellen! Oder: Du wirst bis zum Klingelzeichen bezahlt, es ist unredlich, wenn du schon früher mit Arbeiten aufhörst! — Keep always a smile (Habe immer ein Lächeln auf dem Gesicht). Meister, sei immer freundlich zu deinen Leuten, du kannst uns und deinen Leuten keinen besseren Dienst erweisen!

Aber nicht nur auf diese Weise sucht man die Arbeiter an den Betrieb zu fesseln, man bietet auch eine Reihe kleinerer und größerer materieller Vorteile. So verleiht

die Cash-Registrierkassen Co. in Dayton-Ohio bei plötzlich eintretendem Regenwetter — und dieser Fall kommt oft vor — Regenschirme an Arbeiter. Für jedes Arbeitsjahr gibt es zwei Kleinaktien in der Höhe von einem Durchschnittsmonatslohn. Andere Firmen veranstalten jedes Jahr ein Fabrikfest mit Schießbuden, Glücksrädern, turnerischen Darbietungen, Verlosungen usw. Selbstverständlich kostenlos für Betriebsangehörige und ihre Familien. Jeder Arbeiter erhält eine reichliche Zahl Gutscheine, für die er sich amüsieren kann. Eine Firma veranstaltete eine Weihnachtsfeier. Arbeitsluß zwei Stunden früher, die aber bezahlt wurden. Für jedes Arbeitsjahr erhielt jeder Arbeiter 8 Dollar.

Wir finden so ein dauerndes Werben des amerikanischen Unternehmers um den Arbeiter, das nicht ohne Erfolg bleibt. Der Arbeiter läßt sich das alles sehr gern gefallen, ist er doch der unpolitischste Mensch, den ich als proletarischen Typus je kennengelernt habe. Der bestbezahlteste Arbeiter der Welt zu sein, macht auch Unzufriedene zufrieden.

Alle diese Umstände tragen dazu bei, die politische Indifferenz des amerikanischen Arbeiters zu erhalten. Vom Bewußtsein einer Klassenscheidung ist noch kaum eine Spur zu finden. Der Amerikaner leugnet die Tatsache einer Klassenscheidung und kämpft scharf gegen den von „Ausländern“ immer wieder unternommenen Versuch, „sein Volk zu vergiften“. Für 'den Sozialismus ist jedenfalls in den USA zunächst noch ein sehr, sehr steiniges Feld. Er wird auch ganz andere Wege gehen, ganz andere Methoden anwenden müssen, als in Deutschland. Eine sozialistische Bewegung größeren Umfanges wird darum auch ganz anders aussehen, eine andere Ideologie schaffen, als die sozialistische in Deutschland.

:::

:::

:::

## Gesundheitsschutz im Metallarbeiterberuf

Prof. Dr. S a n a u e r (Frankfurt a. M.)

Zu den Organen, welche gesetzlich bei der Überwachung des Gesundheitsschutzes mitzuwirken haben, gehören bekanntlich auch die Betriebsräte. Nach § 68 des Betriebsrätegesetzes haben sie auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen und unfallverhütenden Vorschriften hinzuwirken.

Das neue Arbeiterschutzgesetz, das gegenwärtig im Reichstag zur Beratung vorliegt und das voraussichtlich grundlegende Änderungen in der Organisation der Gewerbeaufsicht bringt, wird voraussichtlich die gesetzlich verankerte Mitwirkung der Betriebsräte in der Arbeitsaufsicht unberührt lassen.

Wollen die Betriebsräte ihre Aufgabe richtig erfassen und zum Besten ihrer Arbeitskollegen tätig sein, dann werden sie sich nicht gerade darauf beschränken, sich mit den gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beschäftigen, die ihnen in ihrem eigenen Betriebe aufstoßen oder auf welche sie von dritter Seite aufmerksam gemacht werden, sondern darüber hinaus das Bedürfnis haben, sich fortlaufend über alle Mitteilungen und Fortschritte zu unterrichten, die sich auf die gesundheitlichen Verhältnisse ihres Berufes beziehen, die außerhalb ihrer eigenen Betriebsstätte gemacht werden. Es wäre wünschenswert, daß in jedem Betrieb mindestens ein Mitglied des Betriebsrates sich eingehend mit den hygienischen Fragen befaßt, sich gleichsam als Spezialist hierfür ausbildet, so daß er als Dazwengänger für das Gesundheitswesen betrachtet werden kann, an welchen sich seine Kollegen in diesen Fragen als Vertrauensmann wenden können, in ähnlicher Weise wie in den größeren Betrieben ein Arbeiter

speziell als Samariter ausgebildet wird, dessen Aufgabe es ist, bei Unfällen die erste Hilfe zu leisten.

Von der Erwägung ausgehend, daß es notwendig ist, daß die Betriebsräte über die Fortschritte der Gewerbehygiene, soweit sie sich auf den Metallarbeiterberuf beziehen, unterrichtet werden, soll nunmehr in dieser Zeitschrift über die hygienischen technischen Neuerungen der Gesetzgebung im Gesundheitsschutz der Metallarbeiter fortlaufend und möglichst lückenlos berichtet werden, wobei das Ausland nicht minder berücksichtigt werden soll, wie die deutschen Verhältnisse selbst. Wir möchten dadurch den Betriebsräten eine Ausrüstung an die Hand geben, die sie befähigt, zum Vorteil der Gesundheit ihrer Kollegen tätig zu sein und auf diese Weise die Möglichkeiten, welche das Betriebsrätegesetz ihnen an die Hand gibt, völlig auszunützen.

Zur Einleitung dieser Betrachtungen zwei Vorbemerkungen, die von erheblicher Wichtigkeit sind: 1. Es ist nicht möglich, in jedem Betrieb alle Gesundheitsgefahren restlos zu beseitigen oder fernzuhalten. Die Feuerarbeiter werden immer unter der Hitze zu leiden haben, die Staubarbeiter unter Staubeinwirkung, die Giftarbeiter immer der Gefahr der Vergiftung ausgesetzt sein. Nach § 120 a der Gewerbeordnung ist der Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Der letzte Satz dieses Grundgesetzes des hygienischen Arbeiterschutzes ist sehr bemerkenswert. Er will besagen, daß mit der Natur des Betriebes gewisse Gefahren verbunden sind, die nicht restlos beseitigt werden können, will man den Betrieb überhaupt nicht zum Erliegen bringen. Aber wenn auch nicht diese Gefahren völlig beseitigt werden können, so müssen sie doch nach Kräften eingeschränkt und dabei alle Möglichkeiten ausgenützt werden, welche Wissenschaft, Technik und Gesetzgebung an die Hand geben. Es wäre unrecht, nicht zugeben zu wollen, daß im Laufe der Jahre doch hier recht erhebliche Fortschritte erzielt wurden.

Die zweite Lehre ist die, daß die Gesundheitsgefahren nicht auf alle Arbeiter in gleicher Weise einwirken. Der Schwächliche und Kränkliche wird durch sie mehr geschädigt wie der kräftige und gesunde Arbeiter, der Ermüdete mehr wie der Ausgeruhte, der vernünftig Lebende, auf seine Gesundheit Bedachte weniger wie derjenige, der seine Gesundheit vernachlässigt. Der Trinker ist den gewerblichen Gesundheitsgefahren gegenüber weniger widerstandsfähig wie der Nüchterne. Daraus ergibt sich, daß die gewerbehygienischen Schädigungen nicht isoliert für sich betrachtet werden können, sondern nur im Zusammenhang mit den allgemeinen Gesundheitsverhältnissen der betreffenden Arbeiterschaft.

Die Statistik, vor allem die Erkrankungs- und Sterblichkeitsstatistik vermag die Auswirkung gesundheitlicher Übelstände und Verbesserungen erkennen zu lassen. Durch Vergleich mit anderen Berufen, durch Berechnung von Durchschnittszahlen kann zunächst festgestellt werden, ob ein Beruf als ein mehr oder weniger gesunder oder ungesunder zu betrachten ist, auf der andern Seite müssen sich hygienische Verbesserungen durch Herabsetzung der Erkrankungs- und Sterblichkeitsziffern auswirken.

Zuweilen werden die Betriebsräte das Bedürfnis haben, sich über die hygienischen Verhältnisse ihres Berufes genauer zu informieren. Zu diesem Zwecke möchten wir zunächst auf die wichtigsten literarischen Hilfsmittel, die in letzter Zeit erschienen sind, etwas mehr eingehen. Der zweite Band des Handbuches der sozialen Hygiene von Gottstein, Schloßmann und Teleky, der 1926 erschienen ist, behandelt die Gewerbehygiene und die Gewerbekrankheiten. Mit dem Metallarbeiterberuf befaßt sich das Kapitel Metallbearbeitung von Gewerbemedizinrat Dr. Gerbis in Erfurt. Die Kapitel Herstellung von Bleiakumulatoren sowie Eisengewinnung und Verarbeitung

stammen aus der Feder von Gewerbemedizinalrat Weinker. Trotz des großen Umfangs des Bandes sind diese Kapitel nur kurz behandelt.

Die neueste Darstellung der Hygiene der Metallarbeiter findet sich im 6. Kapitel der soeben erschienenen 2. Auflage des „Grundrisses der Berufskunde und Berufshygiene“ von Prof. Chajes in Berlin. Das Buch bringt auch die neueste Statistik über Unfälle und Berufskrankheiten. Wir entnehmen aus derselben, daß die Unfallgefahren der Metallarbeiter im Jahre 1925 bei der Feinmechanik und Elektrotechnik mit 4,1 Verletzten auf 1000 Arbeiter sowie bei der süddeutschen Edel- und Unedelmetallberufsgenossenschaft mit 4,2 unter dem Durchschnitt der 68 gewerblichen Berufsgenossenschaften blieben, bei denen der Durchschnitt 5,2 pro Tausend beträgt, dagegen waren Maschinenbau und Kleineisenindustrie mit 6,2 und norddeutsche Metallindustrie mit 7 über dem Durchschnitt. Auffallend häufig war die Zahl der tödlichen Unfälle bei den Berufsgenossenschaften der Feinmechanik und der für Maschinenbau und Kleineisenindustrie gegenüber den anderen Metallberufen.

Was die Erkrankungsverhältnisse anlangt, so entfielen bei der allgemeinen Ortskrankenliste in Nürnberg im Jahre 1927 auf je 100 Mitglieder der Berufsgruppe Metallbearbeitung 57,9 Fälle von Arbeitsunfähigkeit, bei den Blechspielwaren 66,8, bei Maschinenindustrie und Apparatebau 83,2. Ungünstig sind die Gesundheitsverhältnisse besonders bei den Feilenhauern und Metallschleifern. Im Solinger Industriebezirk starben 1885 bis 1889 20,5 auf tausend, 1923 bis 1927 dagegen nur 10,9 Schleifer jährlich. Es starben von den Metallschleifern an Tuberkulose 1923 bis 1927 auf 10 000 29 in Solingen, gegen 14,4 auf 10 000 der erwachsenen männlichen Bevölkerung. Diese erhebliche Besserung ist auf die günstigen Arbeitsverhältnisse, bessere Werkstättenhygiene und verbesserte technische Einrichtungen zurückzuführen. Die Maßnahmen der Abmung von Staub, Dämpfen, Gasen usw., die Schutzvorrichtungen an den Maschinen, die persönlichen Schutzmaßnahmen, wie Respiratoren, Schutzkleidung usw. haben dabei ihren Nutzen erwiesen.

Nachdem durch die zweite Verordnung der Reichsregierung über die Ausdehnung der Unfallversicherung, über Gewerbekrankheiten, Taubheit und an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit in Betrieben der Metallbearbeitung und Verarbeitung den Betriebsunfällen gleichgestellt sind, ist die Broschüre über gewerbliche Ohrenverletzungen und ihre Verhütung, welche als Beiheft 8 der Beihefte im „Zentralblatt der Gewerbehygiene und Unfallverhütung“ erschienen ist, von besonderer Bedeutung. Es enthält die Vorträge, welche von Dr. Pehser, Berlin, und Gewerbeberater Pauly in Münster auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbekrankheiten in Wiesbaden gehalten wurden. Diese Gesellschaft hat einen Ausschuß zur Bekämpfung der gewerblichen Lärm- und Schwerhörigkeit eingesetzt, dem auch Herr A. Brandes als Vertreter des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes angehört. Dr. Pehser bespricht die Schädigung des äußeren, mittleren und inneren Ohres. Verbrühungen durch Heißwasser und Dampf sowie Trommelfellverletzungen durch kleine und kleinste Metallteile gelten als Unfälle und nicht als Gewerbekrankheiten. Durch Berufsärm wird das innere Ohr getroffen, es wird schwerhörig und kann ertauben. Die Anfangsstadien dieses Leidens sind noch einer Rückbildung fähig. Bei vorgeschrittenem Leiden ist jede Behandlung ausgeschlossen. Zu den Anfangsstadien gehören die leichten Hörstörungen, die unzweifelhaft in allen mit starken Geräuschen verbundenen Betrieben bei einem hohen Prozentsatz der Arbeiter vorhanden sind. Beim Lärmberuf ist die Frage noch offen, ob Mittelohrentzündungen oder ihre Folge zu Lärm- und Schwerhörigkeit disponieren oder vor ihr schützen, ob demnach ein schwerhöriger Junge von einem Lärmberuf zurückgehalten werden soll oder nicht. Die Zerstörungen am inneren Ohr durch Lärm können experimentell durch Tierversuche hervorgerufen werden. Schädigungen können sowohl durch Luftschall wie Bodenschall erzeugt werden. Instinktiv haben die beteiligten Arbeiter das Bestreben, sich durch Dämpfungsvorrichtungen zu schützen. Es ist Sache

der Technik, im Einzelfall festzustellen, welche Art von Ohrschutz in Frage kommt, ob die Verstopfung der Gehörgänge als Schutz gegen den durch die Luft zugeleiteten Schall und die für den Abschluß des Luftschalls geeigneten Raumisolierungen oder die Isolierung der den Boden erschütternden Maschinen oder des den Erschütterungen ausgesetzten Körpers durch dämpfende Unterlagen.

Die Zahl der Schwerhörigen und ertaubten Arbeiter ist um so größer, je leistungsfähiger das Arbeitsmaterial für Schall ist. Die Metallindustrie steht an der Spitze. Hier spielt auch die Art des Gebäudes eine Rolle, besonders wirken Eisenbetonbauten schallverstärkend, auch ist es ein Unterschied, ob die Lärmarbeiten im Parterre oder in Stagen, auf gestampftem Boden oder unterkellertem Diele stattfinden. In der Metallindustrie ist die Schwerhörigkeit nicht allein bei Hammer- und Kesselschmieden stark verbreitet, sondern bei allem mechanischen Preklustnieten. Sprach man früher von Kesselschmiedetaubheit, so kann jetzt von einer Nieterschwerhörigkeit gesprochen werden. Besonders schwer werden die Schiffsnieten getroffen. Aber auch sonstige Beschäftigungen, die Preklustapparate erfordern, führen zu Gehörschädigungen, so zum Beispiel Kesselreinigung durch Preklustabklopper. Die Meister in Hammerschmieden werden oft so schwerhörig, daß sie das Telefon nicht bedienen können; der Hammerführer, der auf das Kommando des Hammerschmiedes am Hammer angewiesen ist, muß sein Gehör anstrengen und leicht kann ein Unfall am Hammer eintreten, wenn die Kommandos überhört werden. Bei einer Anzahl von Verputzern, die mit Preklustwerkzeugen arbeiten, litt das Gehör so stark, daß sie die Warnungssignale nicht mehr hörten, auch nicht das Läuten zum Mittag. Ein Berufswechsel ist ungemein schwierig, weil solche Leute ihres Gehörs wegen vielfach abgewiesen werden. Die Technik muß sich bemühen, das geräuschvolle Schlagnieten durch geräuschlosere Methoden zu ersetzen. Von Vorteil ist, den Lärm der Arbeiten möglichst ins Freie zu verlegen, geräuschvolle Maschinen sowie den Körper des Arbeiters, da wo es durchführbar ist und Erfolg verspricht, zu isolieren, endlich eine Werkzeugkontrolle, da schlechtgewordene Werkzeuge die Gefahren für das Ohr vermehren.

Die durch Lärmerschädigung entstehenden Gehörschädigungen leichteren Grades treten so allmählich auf, daß sie der Mehrzahl der Arbeiter entweder gar nicht oder erst dann zum Bewußtsein kommen, wenn es für eine Besserung oder Heilung zu spät ist. Die Arbeiter müssen daher in Wort und Schrift belehrt werden, daß sie auf ihr Gehörorgan achten und sich rechtzeitig melden. Es sind regelmäßige Betriebsohrenuntersuchungen vorzunehmen.

Gewerberat Dr. Maus betonte in seinem Vortrag, daß mit der Einführung von Maschinen manche der in den Kleinbetrieben vorgenommenen Arbeitsrichtungen aus einer sehr geräuschvollen zu geräuschlos geworden sind. Er erinnerte an die schweren Eisenscheren, die jetzt ohne Geräusch die dicksten Eisenprofile durchschneiden, an die Nietpressen usw. Diese angenehmen Nebenerscheinungen bei der Einführung des maschinellen Betriebes sind aber im allgemeinen nur recht spärlich und kaum in die Wagchale fallend gegenüber dem Lärm und den Erschütterungen, die mit der Verwendung von Maschinen sehr oft verknüpft sind. Der Lärm der von der Hand bewegten Niethammer ist wohl durch die Einführung der Nietpresse teilweise verschwunden, dafür aber sind in großer Zahl pneumatische und elektrische Niethammer eingeführt, die einen noch viel größeren Lärm verursachen, als die von der Hand bewegten. Es wird dies erklärlich, wenn man bedenkt, daß diese Hämmer in jeder Minute etwa 600 Schläge ausführen. Ein Luft- oder Federhammer erzeugt in einer Zeiteinheit mehr oder unter Umständen bedeutend geräuschvollere Schläge, als eine große Zahl von Schmieden ausführen kann. Das monotone Geräusch der Hämmer der Nagelschmiede war harmlos gegenüber dem Getöse einer modernen Maschine zur Herstellung von Nägeln.

## Betriebsvertretung und Rechtsbildung

Dr. S. Wagner (Berlin)

„Wir wollen keine Rechtsprechung, wir wollen Gerechtigkeit!“ — Ein vernichtendes Urteil als mit diesem heute in öffentlichen Versammlungen oft gehörten Schlagwort ist über deutsche Rechtszustände wohl kaum gefällt worden, seitdem, nicht lange vor der großen französischen Revolution, der junge Goethe — damals neugeborener Doktor der Rechte — die bekannten Verse niederschrieb: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort! Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage!“ Hinter dieser harten Kritik am damaligen Rechte stand freilich nur eine dünne Oberschicht des gebildeten und wohlhabenden Bürgertums; die eingangs angeführten Worte aber treffen die Gegenwart: ein Aufschrei und ein Notschrei der Klasse und der Masse!

„Was ist Wahrheit?“ fragte schon Pontius Pilatus. „Was ist Gerechtigkeit?“ wird auch heute der Richter fragen, an den jene Forderung sich richtet — die gewiß nicht etwa in einem unüberwindlichen Mißtrauen der breiten Massen gegen das geschriebene Gesetz ihre Erklärung findet; denn das Gegenteil beweist der Ruf nach dem Tarif- und Arbeitsvertragsgesetz, nach dem Arbeitsgesetzbuch usw. Der berechtigter Kampf gegen gemeingefährliche Verkäufungserscheinungen im Bereiche der Rechtsbildung und Rechtspflege wird nur zu oft verwechselt mit einem angeblich volkstümlichen Ideal einer ausschließlich vom „Billigkeitsgefühl“ beherrschten, das Gesetz im Grunde nur als lästigen Hemmschuh empfindenden Rechtsprechung. Wer „gleiches Recht für alle“ fordert, der fordert scharf formulierte, eindeutige Gesetze; die Wage in der Hand der Gerechtigkeit versinnbildlicht das volkstümliche Rechtsempfinden gewiß nicht schlechter als der weise Rabi im „Märchen aus 1001 Nacht“, der da, wo die „gute Sache“ dem formalen Rechte eines böswillig-rücksichtslosen Prozeßgegners sonst unterliegen müßte, das starre Gesetz zu überlisten versteht. Man denke nur an den rechtzeitig antretenden Arbeiter, dessen Maschine über Nacht durch unabwendbaren Zufall defekt geworden ist. Als Gläubiger aus schuldrechtlichem Arbeitsvertrag fordert er den vereinbarten Tageslohn in voller Höhe, trotzdem der Unternehmer für mehrere Stunden, vielleicht „beim besten Willen“ keine Beschäftigung für ihn hat. Die Rechtsprechung läßt dem Schuldrecht hier freien Lauf: der Arbeiter kann „auf seinem Schein“ bestehen gerade auch nach Treu und Glauben bei Berücksichtigung der Verkehrssitten, weil, wie das Reichsarbeitsgericht ausführt, der Arbeiter der wirtschaftlich schwächere Vertragsteil ist. Das Gesetz ist hier wirklich einmal „der Freund des Schwachen“, das den stärkeren Schultern des bezüglich der angebotenen Arbeitsleistung in Annahmeverzug gesetzten Unternehmers die ganze Schadenlast aufbürdet. Es geht um die Sicherung der proletarischen Existenzgrundlagen; gerade der Lohnarbeiter muß sich unbedingt verlassen können auf gewissermaßen automatisch durchgreifende Gesetze. Ihm wäre in solchen Fällen schlecht geholfen mit einer unter Umständen auch gegen ihn selbst sich lehrenden „Billigkeitsjustiz!“ „Recht und Billigkeit“ — in diesen drei Worten liegt die Kernfrage aller Rechtsprechung, um die Richter und Rechtsuchende von jeher gestritten haben und wohl auch immer streiten werden.

„Vom Rechte, das mit uns geboren, von dem ist leider nicht die Frage,“ fährt Goethe in dem angeführten „Faust“-Bilat fort, und er bezeichnet damit das heute noch in vielen Köpfen spürende Allheilmittel, das jene Zeit gefunden zu haben glaubte mit der künstlichen Konstruktion eines solchen Naturrechtes, dessen Anhänger in der Tat zwischen vergilbten Aktenstößen und verstaubten Perücken gründlich ausgeräumt haben, ohne indes mit dem von ihnen vorgefundenen Augiasstall voll mittelalterlichen Unrates fertig zu werden. „Das Recht, das wir uns selber schaffen“, proklamiert in ihrem 165. Artikel die Weimarer Verfassung!

Das „Recht“ wird auch heute nicht „geschaffen“ vom „Gesetzgeber“; über die formale Anerkennung dessen, „was Rechtens ist“, hinaus versagte schon die Macht des



absolutistisch regierten Polizeistaates und mehr vermag auch schließlich kein Parlamentsbeschluß oder Volkentscheid. Das veröffentlichte und in Kraft getretene Gesetz schafft Recht nur insoweit, als es übereinstimmt mit der Überzeugung und tatsächlichen Übung der Volksgenossen; beides bestimmen die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und sozialen Schichtungen. Andernfalls behauptet sich das aufgezwungene Gesetz vielleicht eine Zeitlang durch Einsetzung der staatlichen Machtmittel; dann aber handelt es sich nicht um Recht, sondern um Diktatur, gegen die sich das wirkliche, nicht nur auf dem Papier stehende Recht immer wieder durchsetzt.

Die Beteiligung der werktätigen Massen an der Gesetzgebung der Vorkriegszeit charakterisiert sich in zwei Worten: Dreiklassensystem und kommunales Hausbesitzerparlament. Die eigentliche, das heißt die Rechtsbildung in der oben dargelegten Bedeutung blieb trotz des allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrechtes im Reiche das Monopol der herrschenden Oberschicht und des Besitzbürgertums, die breite Masse hingegen der duldbare Teil, so wie sie jahrhundertlang ausschließlich Objekt auch der Gesetzgebung gewesen war; denn darüber, was als lebendiges Recht tatsächlich anerkannt und dauernd befolgt wird, entscheidet nur die außerparlamentarisch sich auswirkende Überlegenheit der tatsächlich die Steuerung des Wirtschaftslebens beherrschenden Klassen.

Verhältnismäßig wenig beachtet wird im allgemeinen gerade in dieser Richtung die Bedeutung der Betriebsräte und sonstiger Betriebsvertretungen; hat doch das in Ausführung des „Räteartikels“ erlassene Betriebsrätegesetz — eine bisher unerhörte Erscheinung — die Betriebsvertretungen, abgesehen von der Schaffung gesetzesähnlicher Regelungsvereinbarungen, gerade zur unmittelbaren Mitwirkung auch bei der von keinem Gesetzgeber zu meisternden freien Rechtsbildung berufen. In aller Kürze möchten manche diese Seite ihrer Tätigkeit als „innerbetriebliche Gerichtsbarkeit“ bezeichnen, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß derartig wohlklingende — meist mit Einschluß des beteiligten Arbeitgebers gemeinte — Begriffsprägungen vielfach bei gründlicher Prüfung eine fatale Familienähnlichkeit aufweisen mit gewissen, der „Werkgemeinschaft“ verwandten Wunschbildern. Wichtiger als derartige Erörterungen ist jedenfalls die Verpflichtung der Arbeiter- und Angestelltenräte, am alltäglich nüchternen Einzelfall immer wieder von neuem zu prüfen, ob heute noch Recht ist, was gestern vielleicht Recht war. „Das Arbeitsrecht muß in dauernder Bewegung bleiben“ — gewiß nicht etwa im prinzipiellen Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten; aber das Arbeitsrecht bewegt sich sozusagen im Maschinentempo, im Tempo des Produktionsprozesses! Die Betätigung der Betriebsvertretung auf diesem Gebiete besteht am wenigsten in der bloßen Anwendung von Gesetzesparagrafen, sondern sie ist immer zugleich Rechtsfindung und Rechtschöpfung, um Rechtsanwendung überhaupt zu ermöglichen; das von ihr anzuwendende Recht findet sie in keiner noch so ausführlich kommentierten Gesetzesausgabe. Wer hierin nichts weiter sieht als die Heranziehung der Belegschaftsorgane zur Entlastung der Arbeitsgerichte vom „alltäglichen Kleinkram“, dem bleibt der Sinn nicht nur des Betriebsrätegesetzes, sondern der gesamten Sozialgesetzgebung ewig verschlossen; denn der Einzelfall beschäftigt den Betriebs- oder Gruppenrat nicht in erster Linie um seiner selbst willen: es geht um Gewissensfreiheit und Freiheit der politischen Überzeugung, um staatsbürgerliche Grundrechte und -Pflichten, um Koalitionsrecht und Gleichberechtigung der Geschlechter, um Treu und Glauben, Zumutbarkeit und Verkehrsmittel. Jeder Verständigungsversuch bezweckt mehr als schlechthin das sofortige „Aus der Welt schaffen“ des einzelnen Streitfalles im einzelnen Betrieb; sein tieferer Sinn liegt vielmehr allemal in der immer festeren Verwurzelung eines im modernen Sozialrecht stärker als jemals betonten Rechtsgedankens: Verständigung und Vergleich als vornehmstes Ziel jedes, auch des gerichtlichen Verfahrens! Nur als letzter und unerwünschter Nothelfer das diktatorische Urteil, das doch nun einmal meist als „Verurteilung“ im Sinne des üb-

lichen Sprachgebrauches und darum oft als „unerbient“ empfunden wird, auch wenn es „gerecht“ war.

„Rechtswentwicklung“ ist letzten Endes nichts weiter als eine einzige große Auseinandersetzung zwischen der an Form und Formel haftenden Strenge und Starrheit primitiverer Rechtszustände und der billigen Rücksichtnahme auf die ungeschriebenen Gebote der Moral und Menschlichkeit, auf das tatsächlich übereinstimmende Verhalten aller „rechtschaffen“ denkenden Menschen; zur Lösung dieses Grundproblems suchte man schon in alten Zeiten ähnliche Wege wie im heutigen Betriebsrechte: einem durch öffentliche Wahl bestellten Beamten, ursprünglich einem Laien, wurde die Befugnis eingeräumt, dem unanständiger- und arglistigerweise auf sein formales Recht Poehenden ein für allemal den Klageweg zu verschließen. Auf den gleichen Gedanken ist das Betriebsrätegesetz in zeitgemäß modernisierter Form zurückgekommen! Die unanfechtbare (1) Zurückweisung eines Kündigungsanspruches schon durch den Gruppenrat versperkt dem Gefündigten den Weg zum Richter; so weit geht das Vertrauen des Gesetzgebers in das Gerechtigkeitsgefühl der Betriebsvertretungen auch gegenüber dem Arbeitgeber! Auch die Mitwirkung bei der Verhängung von Betriebsstrafen nach Maßgabe eines von der Betriebsvertretung selbst mit aufgestellten Strafrahmens ist in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben.

Was die Betriebsvertretung dergestalt „für Recht erkannt hat“, kann oder muß sie unter Umständen vor dem Richter vertreten; und wenn im Einspruchsprozeß die Arbeiter- und Angestelltenenschaft, vertreten durch den Gruppenrat, von ihrem Klagerrecht an Stelle des gefündigten Arbeitnehmers Gebrauch macht, dann stimmt es nicht mehr mit der altgewohnten Rollenverteilung zwischen Kläger und Richter, wonach im Prozeß die Partei nur den Tatbestand vortragen soll und allein der Richter sich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu befassen, das heißt sie zu finden und anzuwenden hat. Die Betriebsvertretung, die dem gefündigten Arbeiter Recht gegeben hat, legt in Gestalt ihres dahingehenden Beschlusses und seiner Begründung zugleich ein fertiges „Rechtsgutachten“ vor, von dessen Richtigkeit sie das Gericht, darunter ihre Arbeitsbrüder, zu überzeugen sucht und zu dem dieses innerlich Stellung zu nehmen hat. Was diese unerschöpfliche Quelle volkstümlichen, an den täglichen Erfahrungen lebens- und fachkundiger Praktiker erprobten Rechtsempfindens und -Erfennens für unser gesamtes Rechtsleben — nicht nur für das Arbeitsrecht — bedeutet, bedarf keiner weiteren Ausführungen; wem dafür nicht jede Spur von Verständnis abgeht, der wird die geplante Beseitigung gerade dieses Klagerrechtes der Betriebsvertretung nicht nur bedauern, sondern auch aufs schärfste bekämpfen. Man weiß ja, daß sich hinter der „juristischen“ Begründung dieses Vorhabens nichts anderes verbirgt als die neuerdings (auch bei manchen öffentlichen Verwaltungen) wieder stärker in Erscheinung tretende Tendenz, das Betriebsrätegesetz durch Umdeutung des zwingend-unabdingbaren Mitbestimmungsrechtes in ein bloßes „Anhörungsrecht“ nach rückwärts hin zu revidieren. Den Erfolg derartiger Machenschaften bestimmen glücklicherweise nicht die ausgeklügelten Konstruktionen einer gewissen, auf den Gesichtswinkel des Unternehmerstandpunktes eingestellten Formaljurisprudenz, sondern die Wachsamkeit der Betriebsvertretungen in Verbindung mit der Macht der Gewerkschaften. Die durchschlagende Bestätigung dieser zuerst in freigewerkschaftlichen Kreisen gewonnenen Erkenntnis haben vor allem die Beratungen der jüngsten Novelle zum Betriebsrätegesetz vom 28. Februar 1928 wiederum von neuem erbracht; im strikten Gegensatz zu den mehr als verlegenen Erklärungen der damaligen Reichsregierung hat ihr Verlauf gezeigt, daß das neugeschaffene Antragsrecht jeder beliebigen, auch einer im Betriebe nicht vertretenen Gewerkschaft auf gerichtliche Bestellung des fehlenden Wahlvorstandes denn doch etwas ganz anderes zu bedeuten hat als eine rein technische Erleichterung; der Hinweis auf die Zwangslage vieler Belegschaften gegenüber einem rätefeindlichen Arbeitgeber brachte damals jeden Widerspruch gegen die Verleihung jener Befugnis

an alle Gewerkschaften zum Schweigen! Niemand wagte eben ernstlich zu leugnen, daß nur bei exaktem Ineinandergreifen der Betriebsvertretung und des Gewerkschaftsapparates das Räderwerk beider Bewegungen im Gang gehalten werden kann.

Die schöpferische Mitwirkung der Betriebsvertretungen am werdenden Arbeitsrecht trägt nicht zuletzt dazu bei, das innerbetriebliche Mitbestimmungsrecht zu einem Mitbestimmungsrecht an den großen Schicksalsfragen von Staat und Volk zu erheben; damit erfüllen die Betriebsvertretungen zugleich die letzte und höchste Zweckbestimmung der in Artikel 165 der Reichsverfassung erst verheißenen Wirtschaftsdemokratie: die Neubeseelung des entseelten Produktionsprozesses, die in dem „Menschen am laufenden Band“ das Bewußtsein erweckt und erhält, mitzuwirken und mitzuschaffen „am laufenden Webstuhl der Zeit“!

## Nachlese zu den Betriebsrätewahlen

M. G. (München)

Wer in der Zeit der Betriebsrätewahlen, sei es als Wahlvorstand oder als Redner in Betriebsversammlungen gewissermaßen als Geburtshelfer zu fungieren hatte, dem drängt sich oft die erschreckende Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften in den Kollegienkreisen auf. Besonders arg ist es in dieser Hinsicht in vielen Kleinbetrieben bestellt. Offensichtlich wird dies schon bei der Handhabung der Wahlordnung zum Betriebsrätengesetz. Vielsach ist sie ja gar nicht bekannt oder sie wird unrichtig angewandt. Nicht selten kommt es vor, daß Betriebsräte in der Belegschaftsversammlung durch Handaufheben gewählt werden. Öfter aber wird die Wahlhandlung mit Stimmzetteln vorgenommen, wobei Hut oder Mütze als Wahlurne Verwendung finden. Unsere Kollegen sind eben Leute der Praxis. Für sie ist immer der kürzeste und einfachste Weg der beste. Aber diese Methode ist hier nicht anwendbar. Gerade in brenzligen Zeiten rächt sich dann die unter Außerachtlassung der formalen Vorschriften vollzogene Wahl. Der gesetzeskundige Arbeitgeber, wohlwissend von der Anfechtbarkeit der Wahl, wird dann erst, wenn er ein Druckmittel gegen Belegschaft und Betriebsrat braucht, die Wahl anfechten und umstoßen. Die Leidtragenden sind dann unsere eigenen Kollegen. Nicht immer muß diese Taktik befolgt werden, sondern schon nach Ablauf des Wahlaktes machen sie dem glücklich oft mit vielen Schmerzen geborenen Betriebsrat ein vorzeitiges Ende. Dabei spekulieren diese Unternehmernaturen auf die Wahlmüdigkeit und Wahlfaulheit ihrer Belegschaften. Diese Spekulation auf die Psyche der Arbeiterschaft ist wirklich nicht die schlechteste für die Arbeitgeber.

Diese Kenntnis benützte auch der bayerische Arbeitgeberverband für die Provinzmetallindustrie. Er forderte in einem Rundschreiben im Frühjahr 1929 seine Mitglieder auf, die Einhaltung der formalen Bestimmungen bei Betriebsrätewahlen zu beachten. Wo Verstöße vorkommen, soll Wahlanfechtung erfolgen mit dem Ziele der ungünstigerklärung der Wahlen. Im gleichen Rundschreiben wird von den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes verlangt, genaue Berichte über die Zusammensetzung ihrer Betriebsvertretungen einzusenden. Man will wissen, wieviel freie, christliche usw. Gewerkschafter, Inorganisierte und Kommunisten dort vertreten sind. Sonst wollen diese Leute gerne als besondere Arbeiterfreunde nach außen hin gelten, aber wenn es darum geht, die lästige Einrichtung der Betriebsräte zu untergraben, dann ist ihnen jedes Mittel recht. Ist erst einmal die Wahl umgestoßen, so fällt es erfahrungsgemäß nicht immer leicht, eine neue aufzuziehen. Beim Wahlvorstand beginnen bereits die Schwierigkeiten. Hier bedarf es meist schon aller Überredungskunst, um ihn zur nochmaligen Durchführung der Wahl zu bewegen. Die Belegschaft will es noch weniger begreifen, daß sie nochmals wählen soll. Wird die Belegschaftsversammlung gut besucht,

dann ist bereits der größte Gemmenschuß beseitigt, weil man mit den Kollegen sprechen kann. Anders liegen die Dinge, wenn das nicht der Fall ist.

Kernerdinge erläßt der Wahlvorstand sein dann meist berechtigtes Wahlaus Schreiben. Wieder erscheint womöglich dieselbe Vorschlagsliste und schon gehts los in der Hude: „Was wollt ihr damit, die Kollegen haben wir ja schon gewählt.“ Der dort wirkende Wahlvorstand wird saure Tage erleben. Ist dann die Wahl glücklich und ordnungsgemäß beendet, dann triumphieren die Wähler erst recht. „Na, da seht ihrs, das Ganze hat ja keinen Wert, es bleibt ja doch beim alten.“ Nochmals kann der Wahlvorstand manches erleben und ein leicht verärgelter Kollege wird das nächstemal dieses Amt nicht mehr annehmen. Der Erfolg ist dann auf der Unternehmerseite. Auf diese Weise kann das WRG in seiner Anwendung und Entwicklung gehemmt werden.

Bei der Ausfertigung des Wahlaus Schreibens beginnen schon die Fehler. Betriebsräte, Arbeiterräte, Ergänzungs- oder Ersatzeute werden gerne verwechselt. Zum Beispiel liest man da ein Wahlaus Schreiben, das die Wahl von drei Betriebsräten und drei Ergänzungsmitgliedern vorsieht, und das in einem Betrieb, wo Arbeiter oder Angestellte nicht mutig genug sind, sich ihre Rechte zu sichern. Nie soll ein Wahlvorstand auf ein noch so kleines Recht verzichten. Patriarchalische Verhältnisse in der Werkstätte verleiten ihn gerne dazu, nicht mit dem Nachdruck vorzugehen, wie es die Handhabung des Gesetzes vorsieht. Schon bei seinen persönlichen Angelegenheiten zeigt sich das. Wieder macht er die Vorbereitungsarbeiten in seiner Freizeit, ehe er Entschädigung gemäß § 24 verlangt. Daß auf Wunsch des Arbeitgebers die Wahl nach Arbeits schluß stattfindet, ist auch auf dieses Konto zu setzen. Ähnlich geht es mit der Beschaffung des Wahlmaterials und der notwendigen Gesetzestexte. Sicher ergäbe die Anschaffung von Betriebsrätegesetzen für solche Betriebe eine Hausse auf dem Büchermarkt; denn da fehlen noch gar viele.

Aus Gutmütigkeit werden auch noch größere Fehler begangen. Als Beispiel will ich ein Vorkommnis schildern: Recht und schlecht hatten die Kollegen eines Betriebes mit einer Belegschaft von zirka 60 Arbeitnehmern ihren Betriebsrat gewählt. Von Arbeitgeberseite erfolgt Einspruch beim Wahlvorstand. Er will den Betriebsrat nicht anerkennen und stützt sich darauf, daß keine Wählerlisten auflagen und die Wahl nur von einem Teil der Belegschaft in der Versammlung vollzogen wurde. Bei Durchsicht der Wahlakten stellten sich noch größere Verstöße heraus, so daß der Sicherheit halber nur zu einer nochmaligen Wahl zu raten war.

§ 15 WRG sieht einen fünfköpfigen Betriebsrat vor. Weil aber der Betriebsleiter wohl selbst in Ankenntnis dieser Vorschrift gegen die bisherige Stärke der Arbeitervertretung, drei Mitglieder, protestierte und der Meinung war, für seinen Betrieb reicht ein Mann vollständig, so ließ man es bei der Wahl von drei Mitgliedern. Trotz der Warnung und dem Rat, ihr Recht voll auszunützen, verzichteten die Kollegen. Auf die Vorhalte: wenn nun die Unorganisierten selbst mit einer Liste aufwarten und das Abstimmungsergebnis nicht besonders günstig ausfällt? Vielleicht 26:27? Wenn die Verteilung der Sitze sich dann wie folgt gestaltet:

Liste I freie Gewerkschaften

26 : 1 = 26

26 : 2 = 13

26 : 3 =  $8\frac{2}{3}$

Liste II Unorganisierte

27 : 1 = 27

27 : 2 =  $13\frac{1}{2}$

27 : 3 = 9

Die Sitze verteilen sich dann: Liste II 1 = 27, Liste I 2 = 26, Liste II 3 =  $13\frac{1}{2}$ .

Demgegenüber fühlten sich die Gewerkschaftskollegen völlig sicher. Alle Einwände taten sie mit der Bemerkung ab, das ist noch nie vorgekommen. Auch hätten diese Indifferenten niemand, der sich darum annähme. Auch der Hinweis, daß sich der Arbeitgeber hinter die Unorganisierten stecken könnte, fruchtete nichts. Sie beruhigten sich damit, daß er das nie machen würde. Aber er tat es doch, nur nicht mit vollem Erfolg.

so daß nur ein Indifferent der Arbeitervertretung angehört. Hier brauchte diese Wahl noch nicht ihr Ende gefunden zu haben, denn ein Anfechtungsgrund lag schon wieder vor.

Neben diesen Vorkommnissen gibt es noch eine Reihe anderer, die durch bewußte Injzenierung unerfreuliche Folgen zeitigen. Das Verwerfliche daran ist, daß sie aus den eigenen Reihen auf Kommando der Kommunistischen Partei erfolgen. Dann und wann fanden sich doch wieder Gutgläubige, die den Parolen dieser Ausharbeiterpartei folgen. Dort, wo Betriebsrätewahlen schwierig sind, unternimmt diese Seite selten etwas. Wo aber bereits diese Einrichtung zur Selbstverständlichkeit geworden ist, da glaubt man im trüben fischen zu können.

Mit Verdächtigungen und Verunglimpfungen der Tätigkeit des bisherigen Betriebsrates geht es an. Fühlt man sich stark genug und fehlt die ruhige Überlegung, daß man sich durch einen dummen Streich die in der Gewerkschaft wohlverwobenen Rechte verscherzt, dann stellt man mit den „besseren Klassenkämpfern“ eine eigene Liste auf. Das geschah auch trotz wiederholter Warnung unter Hinweis auf die bindenden Beschlüsse der Gewerkschaftsinstanzen. Nun da die gemachte notwendige Androhung des Ausschlusses Wirklichkeit wurde, schimpft man über die Diktatur der reformistischen Gewerkschaftsbürokratie. Mehr Toleranz kann auch der kommunistische Gewerkschafter nicht beanspruchen, als daß man ihm sein Beginnen vor der Tat begreiflich zu machen versucht. Wenn dann trotz Kenntnis der Folgen die Handlung nicht unterbleibt, so müssen die Beschlüsse zur Anwendung gebracht und ihnen Geltung verschafft werden. Organisation heißt auch Bindung und Fügung dem Mehrheitswillen, notwendig zur Aufrechterhaltung des Ganzen. Viel wäre noch zu erwähnen über die Unkenntnis des Gesetzes auch in diesen Reihen. Oft möchte man wünschen, sie würden sich mehr mit den realen Tatsachen befassen, als so viel von der Weltrevolution und von Rußland zu reden und dabei die eigene und nächstliegende Sache zu vernachlässigen.

Leider und auch zum Schaden unserer Bewegung finden sich auch Betriebsräte, die nur den Namen tragen, ohne mit dem inneren Wesen eines solchen vertraut zu sein. Für sie gilt in erster Linie, sich mit dem Gesetzestext vertraut zu machen. Oft geht uns ein tüchtiger Kollege verloren, weil er als Betriebsrat die Grenzen seiner Befugnisse überschreitet, da er diese nicht kennt. Gesetzestexte zu studieren ist nicht sehr unterhaltend. Die Schwierigkeiten, denen sich der im Betrieb stehende Kollege dabei gegenübersteht, sind zu würdigen. Nach getaner Tagesarbeit und neben gewerkschaftlicher Kleinarbeit ist es nicht leicht, mit frischem Eifer an diese trodene Materie heranzugehen. Hier müssen weiterhin gewerkschaftliche Abendkurse diese Bildungsarbeit leisten; denn unter Leitung geht es doch besser als allein. Die Vorarbeit ist dort zu leisten, um dann vorgesichulte Kräfte Wirtschafts- und Gewerkschaftsschulen zuzuführen.

Noch wünschenswerter wäre es, wenn jedes einzelne der Gewerkschaftsmitglieder im Arbeitsrecht im allgemeinen, im BRG im besonderen Bescheid wüßte. Jeder Kaufmann, der sich im Geschäftsleben behaupten will, muß sich im Handelsrecht und in der Konkursordnung auskennen. Was für den Kaufmann vom Handelsrecht gilt, gilt für uns hinsichtlich des Arbeitsrechts. Das BRG brachte uns nicht alles, was wir wünschten und forderten. Seit seinem Bestehen werden schon Klagen laut, daß die Grenzen des Gesetzes zu eng gezogen seien. Mancher Betriebsrat findet sein Wirken dadurch eingeengt. Dagegen gibt es noch gar viele, die diese Grenzen noch nicht erreichen. Wollen wir ernstlich einen Ausbau des BRG, dann muß das Bestehende so voll ausgenützt werden, daß es in seinem heutigen Bestande unhaltbar wird. Wie mit allem geschriebenen Recht, so ist es auch hier. Der schöne Buchstabe des Gesetzes allein garantiert nicht einem Menschen seine Rechtsficherung. Erst wenn es mit pulsierendem Leben erfüllt und angewandt ist, wird es gedeihen und sich weiterentwickeln.

# Erhöhte Leistungen in der Invalidenversicherung

H. F e l d m a n n (Witterfeld)

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 tritt auf Grund des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 12. Juli 1929 eine Erhöhung der Invaliden-, Witwen-, Witwer- und Waisenrente aus der Invalidenversicherung in Kraft.

Die Beträge der Invaliden-, Witwen-, Witwer- und Waisenrente setzen sich zusammen aus einem Reichszuschuß, einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag. Soweit der Invalidenrentenempfänger noch für Kinder zu sorgen hat, wird ein Kinderzuschuß gewährt. Der Reichszuschuß beträgt für jede Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente jährlich 72 M. und für die Waisenrente jährlich 36 M. Der Grundbetrag der Invalidenrente ist zurzeit mit 168 M. festgesetzt. Für die Witwen- und Witwerrente wird sechs Sehtel und für die Waisenrente fünf Sehtel des Grundbetrages der Invalidenrente gewährt.

Der Reichszuschuß und der Grundbetrag stehen für jede Rente fest. Dagegen ist der Steigerungsbetrag beweglich und berechnet sich nach der Zahl und der Höhe der von dem Versicherten geleisteten Beiträge. Die verwendeten Wochenbeiträge gliedern sich in drei Gruppen, nämlich in solche Beiträge, die für die Zeit bis zum 30. September 1921, solche, die ab 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 und solche, die ab 1. Januar 1924 verwendet wurden.

Der Steigerungsbetrag für die Beiträge, die ab 1. Januar 1924 verwendet wurden, beträgt 20 vH des Beitrag zur Invalidenversicherung gezahlten Betrages. Für die Beiträge, die vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet wurden, wird ein Steigerungsbetrag nicht gezahlt. Die Beiträge, die für die Zeit bis zum 30. September 1921 gezahlt wurden, sind aufgewertet. Für diese wird ein Steigerungsbetrag berechnet, der sich wiederholt geändert hat. Ab 1. Oktober 1929 gelten folgende Steigerungsbeträge:

für Beiträge der Lohnklasse	I	II	III	IV	V	
	4	8	14	20	30	Pf.
seit dem 1. 4. 1928 betragen sie	3	6	12	18	27	-

Die Erhöhung, die ab 1. Oktober 1929 in Kraft tritt, beträgt somit für die gültig entrichteten Beiträge bis zum 30. September 1921 etwa 15 vH. Eine Erhöhung des Reichszuschusses, des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages für die seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge erfolgt nicht.

Ab 1. Oktober 1929 gilt also für die Berechnung der Höhe der Invaliden-, Witwen-, Witwer- und Waisenrente folgendes:

Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus dem Reichszuschuß von jährlich 72 M., dem Grundbetrag von jährlich 168 M. und dem Steigerungsbetrag, der für jede entrichtete Beitragsmarke für die Zeit bis zum 30. September 1921 für Lohnklasse I 4 Pf., Lohnklasse II 8 Pf., Lohnklasse III 14 Pf., Lohnklasse IV 20 Pf. und Lohnklasse V 30 Pf. beträgt und für die ab 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge 20 vH der gezahlten Beitragssumme.

Für die Witwen- und Witwerrente ist der Reichszuschuß ebenfalls 72 M. Der Grundbetrag und der Steigerungsbetrag ist sechs Sehtel des für die Invalidenrente errechneten Betrages.

Für die Waisenrente beträgt der Reichszuschuß 36 M., der Grund- und Steigerungsbetrag fünf Sehtel des für die Invalidenrente errechneten Betrages.

Jeder Versicherte kann hiernach seine Rente selbst errechnen. Der Rentenbescheid muß beim Empfang sofort auf seine Richtigkeit hin nachgeprüft werden.

Neben der Invalidenrente erhält der Rentenempfänger noch für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre einen Kinderzuschuß von 120 M. jährlich, gleich monatlich 10 M. Befindet sich das Kind nach der Vollendung des 15. Lebensjahres

noch in der Schul- oder Berufsausbildung, wird der Kinderzuschuß bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, sofern der Versicherte das Kind überwiegend unterhält, jedoch längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Ist das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu erhalten, wird der Kinderzuschuß solange gewährt, als dieser Zustand dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Mit dem Fortfall der Invalidenrente fällt auch der Kinderzuschuß fort. Neben der Witwen- oder Witwerrente wird der Kinderzuschuß nicht gewährt, vielmehr für das Kind die Waisenrente gezahlt.

Die bis zum 1. Oktober 1929 bereits festgesetzten Renten werden dadurch der Neuregelung angeglichen, daß, sofern der festgesetzte Steigerungsbetrag der Rente auch Beitragszeiten von vor dem 1. Oktober 1921 enthält, der Steigerungsbetrag für die bis zum 30. September 1921 entrichteten Beiträge um 15 vH erhöht wird, dabei ist die Invaliden-, Witwen- und Witwerrente um mindestens 12 M. und die Waisenrente um mindestens 6 M. jährlich zu erhöhen. Es muß also zunächst geprüft werden, wie hoch der Betrag ist, der sich bei Berechnung von 15 vH des Steigerungsbetrages für die Beiträge bis zum 30. September 1921 ergibt. Ist dieser Betrag niedriger als 12 M. bei der Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente, oder niedriger als 6 M. bei der Waisenrente, dann wird der Betrag von 12 oder 6 M. als Mindestbetrag bezahlt. Ergibt sich ein höherer Betrag, ist dieser zu gewähren.

Sind für Invalidenrenten, die nach dem 1. Oktober 1929 festgesetzt werden, die für die Zeit vor dem 30. September 1921 entrichteten Beiträge wohl der Zahl nach, nicht aber die Lohnklasse festzustellen, wird für jeden Beitrag ein Durchschnittssteigerungsbetrag von 16 Pf. angenommen. Weist der Versicherte nachträglich nach, daß die Berechnung des Steigerungsbetrages nach den gesetzlichen Vorschriften für ihn günstiger ist, muß die Vorschrift des Gesetzes, nämlich die Einzelberechnung für jeden Beitrag Anwendung finden.

Die Hinterbliebenen von Versicherten, die bereits vor dem 1. Januar 1912 verstarben oder invalide geworden und dann verstorben sind, ohne die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben, hatten seit dem 1. April 1927, jedoch mit Einschränkung nämlich dann, wenn die Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924 gezahlt wurde, Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente soll jetzt auch gegeben sein, wenn der Versicherte schon vor dem 1. Januar 1912 verstorben ist oder später als Invalide verstarb, ohne wieder erwerbsfähig geworden zu sein. Die Einschränkung, daß die Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924 gezahlt sein muß, ist fortgefallen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten blieb. Ab 1. Oktober 1929 kann nun auch die Witwe, deren Mann vor dem 1. Januar 1912 verstarb oder invalide war und später starb, ohne wieder erwerbsfähig geworden zu sein, die Witwenrente erhalten. Der Antrag muß bei dem zuständigen Versicherungsamt oder der zuständigen Versicherungsanstalt gestellt werden. Fehlen die Unterlagen für den Nachweis über die Dauer der Versicherung, sind diese bei der zuständigen Versicherungsanstalt anzufordern.

## Bücherbesprechung

Meyer's Lexikon in 12 Bänden. Siebente völlig neu bearbeitete Auflage. Band X (Rechnung bis Seefedern). In Halbleder geb. 30 M. Verlag: Bibliographisches Institut AG. in Leipzig. Der 10. Band von Meyer's Lexikon ist ein erneuter Beweis für die gewaltige wissenschaftliche und organisatorische Leistung dieses ersten großen Nachkriegslexikons. Schon die ersten Bände haben auch den kritischsten Benutzer von der Vollständigkeit, Klarheit und Sachlichkeit der erteilten Auskunft hinreichend überzeugt und der Besitzer der vorliegenden Bände wird an der bekannten ausgezeichneten

Ausstattung immer wieder seine helle Freude haben. Wir wollen daher bei diesem neuen Band mit den Stichwörtern „Rechnung bis Seefedern“ nur noch einmal auf die wiederum ausgezeichneten, in inhaltlicher wie kartographischer Hinsicht vollendeten Kartenbeigaben (Rheinlande, Römisches Reich, Rußland, Schlesien, Schweden, die Schweiz und viele andere) hinweisen und aus der reichhaltigen Zusammenstellung farbiger und schwarzer Bildbeilagen einige, ihrem Thema nach besonders interessante Tafeln hervorheben: Reklamekunst, Schädlinge, Schlangen, Schmetterlinge, Sportbeilagen (Motor, Rudersport, rhytmische Gymnastik), zahlreiche Tafeln aus dem Gebiete der Kunst, der Technik (Mundfunk, Schreibmaschine, Röntgentechnik) usw. Der Text dieses 10. Bandes lehrt wieder, wie sehr der Wissensstoff der Gegenwart angewachsen ist und wie unerläßlich darum für jeden der Besitz eines so ausgezeichneten Werkes wie Meyer's Lexikon ist.

**Sling. Richter und Gerächtete.** Im Verlag Ullstein, Berlin 1929. VII, 381 S. 4,50 M.

„Das Gesetz umreißt mit scharfer Kontur strafbare Tatbestände, der Prozeß richtet den eng umgrenzten Dichtegel seines Scheinwerfers auf einzelne strafbare Handlungen, aber man darf, ohne sehr paradox zu werden, sagen: es gibt keine einzelnen Handlungen, es gibt nur die beharrende Ganzheit eines Menschen oder vielmehr: es gibt nur die fließende Ganzheit seines Lebens. Das Leben und der Mensch ist nicht aus einzelnen Handlungen zusammengesetzt, ebensowenig wie das Meer aus einzelnen Wellen besteht, die einzelnen Handlungen sind nur ineinander verfließende Bewegungen eines unteilbaren Ganzen. So lange wir „Täter“ strafen, nicht Menschen behandeln — so lange es ein „Straf“recht gibt, gibt es kein gerechtes Strafrecht.“

Diese Gustav Radbruch'schen Worte, die er im Vorwort zu dem vorliegenden Buche schreibt, charakterisieren vorzüglich das ganze Buch, ja den ganzen Sling, denjenigen Sling, der die Justizreportage vom Niveau einer Boulevardzeitung auf die Höhe einer sachlichen und menschlich fundierten Berichterstattung gehoben hat. Nur hiermit ist es zu erklären, daß Robert Kempner es gewagt hat, eine Reihe von Zeitungsberichten in Buchform zu sammeln und warum Gustav Radbruch, die größte Autorität in der heutigen Strafrechtswissenschaft, diesem Buche warme Worte der Empfehlung vorausgeschickt hat. Die Berichte, ursprünglich in einer bürgerlichen Zeitung erschienen, verdienen deshalb auch in der Arbeiterpresse hervorgehoben zu werden, weil hier die Tendenz herrscht, die Rechte des Schwächeren zu schützen und die Schattenseiten der heutigen Justiz zu entlarven. Hiermit lieferte uns Sling ein reiches Material. Darüber hinaus zeigt aber Sling die Schwäche der Bürokratie, die nicht nur in den Justizpalästen ihren Herd hat... Alles in allem ein Buch, das, als ein Denkmal für einen allzu früh Verstorbenen, zugleich als ein Zeitdokument bewertet werden kann.

M. Kantorowicz, Berlin.

„Jugendfürsorge und Jugendpflege“ von M. P. Liebraudt. 175 Seiten. 2,60 M. Berlin 1929. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. h. S., Berlin S 14, Inselstraße 6a. Das Buch will eine Hilfe für Jugendleiter und Jugendpfleger sein. In ihm wird geschrieben über Erziehungsrecht und Erziehungspflicht der Familie und des Staates, über Säuglings- und Kleinkinderschutz, über Vormundschaften, Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen, Erholungs- und Gesundheitsfürsorge, Jugendrecht und Jugendgerichtshilfe, Länderfürsorge, Jugendpflege und Mitarbeit im Jugendamt. Im Anhang sind abgedruckt: Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes, Jugendgerichtsgesetz und Gesetz über religiöse Kindererziehung. Das Buch ist denen, die in der Jugendpflege und Jugendamtsarbeit stehen, sehr zu empfehlen.